

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8292, 20/8675, 20/8819 Nr. 10 –

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

A. Problem

Nach Ansicht der Bundesregierung sind in Deutschland Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang notwendig. Nur so könnten unter den sich verändernden Bedingungen unser Wohlstand gesichert und gleichzeitig Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf Digitalisierung und Klimaschutz eingestellt werden. Demnach ist es erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa zu erhöhen. Insbesondere Startups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovation solle der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Dafür müssen nach Auffassung der Bundesregierung Regelungen im Finanzmarktrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht im Hinblick auf dieses Ziel weiterentwickelt werden. Durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung sollen der deutsche Finanzmarkt und der Standort Deutschland attraktiver sowohl für nationale als auch für internationale Unternehmen und Investoren werden. Aktien und börsennotierte Wertpapiere sollen als Kapitalanlage attraktiver werden, um Nachfrageseite (Anreize für Aktien als Kapitalanlage) und Angebotsseite (Erhöhung der Anzahl börsennotierter Unternehmen in Deutschland) zu stärken.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt hierfür einen umfassenden Ansatz: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts werden auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert.

Die Eigenkapitalgewinnung soll insbesondere einfacher werden durch regulatorische Erleichterungen beim Börsengang, die gesellschaftsrechtliche Erleichterung von Kapitalerhöhungen und die Ermöglichung der Einführung von Mehrstimmrechtsaktien.

Offenen Immobilienfonds soll es ermöglicht werden, auch Grundstücke zu erwerben, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, und diese Anlagen auch selbst zu betreiben. Für den Betrieb solcher Anlagen auf bestehenden Gebäuden wird Rechtssicherheit geschaffen.

Die Digitalisierung am Kapitalmarkt wird vorangetrieben. Mit der Änderung des Aktiengesetzes wird das deutsche Recht für elektronische Aktien geöffnet, und zwar einerseits für elektronische Namensaktien, die in ein zentrales Register oder in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind, sowie andererseits für elektronische Inhaberaktien, die in ein zentrales Register eingetragen sind. Schriftformerfordernisse im Aufsichtsrecht werden durch digitale Kommunikationsmöglichkeiten ersetzt.

Der Gesetzentwurf setzt zudem absehbare europäische Vorgaben zum Schutz des von Kryptoverwahrern verwahrten Kundenvermögens um und stellt den Umgang mit Kryptowerten in deren Insolvenz klar.

Soweit Wettbewerbsnachteile für den Finanzstandort Deutschland aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben herrühren (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie für die Verwaltungsleistungen von Konsortialführern), erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Durch Ausnahmen von der AGB-rechtlichen Kontrolle für Verträge zwischen Unternehmen im Finanzmarktbereich soll die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Orientierung an internationalen Standards, erhöht werden.

Die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zu errichtende Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten wird ebenfalls für mehr Transparenz und damit mehr Wettbewerb sorgen. Zudem wird der deutsche Finanzmarkt durch die explizite Möglichkeit, mit der Bundesanstalt auch auf Englisch zu kommunizieren, für internationale Teilnehmer noch attraktiver werden.

Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Änderung am Zahlungskontengesetz, sodass nur die BaFin eine Vergleichswebsite für Zahlungskontenentgelte nach dem Zahlungskontengesetz betreiben kann
- Streichung der vorgeschlagenen Regelungen zur Investition von Immobilienfonds in Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Erneuerbare-Energien-Anlagen befinden oder auf denen solche Anlagen alsbald errichtet werden sollen (Freiflächenanlagen) im Kapitalanlagegesetzbuch
- Zeitliche Entkopplung von Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung

- Streichung der vorgeschlagenen Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber
- Begrenzung des steuerfreien Höchstbetrags nach § 3 Nummer 39 EStG auf 2 000 Euro
- im Rahmen des § 19a EStG Regelung zum Lohnzufluss bei vinkulierten Anteilen, Streichung der Einführung einer Konzernklausel und Kürzung der Nachversteuerungsfrist bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen auf 15 Jahre
- Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40 000 Euro und 80 000 Euro
- Einrichtung einer Übergangsregelung beim Crowdfunding
- redaktionelle Korrekturen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Außerdem brachten die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung des Status quo wäre möglich, aber nach Auffassung der Bundesregierung nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation des Finanzstandorts Deutschland. Mit dem zunächst in Deutschland verfolgten Ansatz könnte kein dauerhafter EU-richtlinienkonformer Betrieb einer Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten erreicht werden, so dass Änderungen im Zahlungskontengesetz erforderlich seien.

Im Übrigen bewirkten die vorgesehenen Änderungen in aller Regel einen Abbau von Bürokratie und die Erleichterung von Investitionen, ohne zugleich wesentliche Nachteile zu bedingen, so dass die Änderungen im Ergebnis geboten seien.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 905	- 310	- 530	- 640	- 645	- 645
Bund	- 353	- 134	- 205	- 240	- 242	- 242
Länder	- 331	- 126	- 190	- 219	- 221	- 221
Gemeinden	- 221	- 50	- 135	- 181	- 182	- 182

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Diese Angaben berücksichtigen die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf. Die Änderung bei der Arbeitnehmer-Sparzulage wird wegen der grundsätzlich 7-jährigen Sperrfrist erst zeitverzögert haushaltswirksam. D.h. die volle Jahreswirkung tritt erst im achten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der geänderten Regelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern allenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Im Übrigen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entfällt für die Wirtschaft wiederkehrender Erfüllungsaufwand (einschließlich Informationspflichten) von 202 417 Euro, es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand insgesamt von 2 958 755,37 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand beinhaltet wiederkehrende Informationspflichten von 74 470 Euro, wohingegen im Übrigen wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 276 887,07 Euro entfällt.

Von dem einmaligen Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten von 2 788 182,87 Euro entfallen rund 2,2 Millionen Euro auf die Änderungen des Zahlungskontengesetzes. Aufgrund der geänderten Regelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ergibt sich allenfalls marginaler jährlicher Erfüllungsaufwand, der vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurückgeht. Zudem entsteht durch diese Regelungen einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 330 000 Euro, der vollständig der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen ist. Einmalige Informationspflichten belaufen sich auf 170 572,50 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ergibt sich insgesamt Aufwand aus wiederkehrenden Informationspflichten von 74 470 Euro und aus einmaligen Informationspflichten von 170 572,50 Euro.

Durch die Änderungen im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand aufgrund von Informationspflichten von ca. 72 390 Euro. Mit 71 442 Euro entfällt der größte Teil davon auf das Zurverfügungstellen und Bereithalten des Merkblattes nach § 62a ZAG. Die Verpflichtung durch das Zahlungskontengesetz, jeweils aktualisierte Daten zu Vergleichskriterien zu übermitteln, bewirkt jährlich 30 900 Euro an Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch den Gesetzentwurf im Saldo wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro, wovon 20 654,57 Euro auf die Länder und der übrige Aufwand mit 1 062 896,36 Euro auf den Bund entfällt.

Bei der Bundesanstalt entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand insbesondere für den Betrieb der Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten mit rund 1 Million Euro jährlich.

Der einmalige Erfüllungsaufwand kann mit 1 136 493,47 Euro beziffert werden und ergibt sich mit rund 1,1 Millionen Euro im Wesentlichen aus den Änderungen des Zahlungskontengesetzes im Zusammenhang mit der Einrichtung der Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen führt der Deutsche Bundestag eine AGB-rechtliche Bereichsausnahme für Verträge im Finanzdienstleistungsbereich ein. Mit der Bereichsausnahme soll gerade bei großvolumigen Verträgen Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn zu den Standardvertragsklauseln noch keine Rechtsprechung hinsichtlich der AGB-rechtlichen Anforderungen besteht. Ebenso führt der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz die Mehrstimmrechtsaktien wieder ein, die über den Anteil am Grundkapital hinausgehende Stimmrechte gewähren. Seit der Aktienrechtsreform 1965 wurde darüber intensiv in der Praxis, Literatur und Fachpolitik diskutiert.

Der Gesetzgeber hat mit der AGB-rechtlichen Bereichsausnahme den Fall vor Augen, dass Vertragsparteien innerhalb der Bestimmungen der Bereichsausnahme mit vergleichbarer rechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sachkunde in Vertragsverhandlungen ein konsensuales Ergebnis erzielen. Da die Finanzdienstleistungsunternehmen unter der Finanzaufsicht der BaFin stehen und/ oder erlaubnispflichtig sind, sollte davon ausgegangen werden, dass eine vergleichbare Sachkunde in diesen Bereichen vorliegt. Nicht ausgeschlossen ist dennoch, dass es zu Unterschiedlichkeiten in der rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Sachkunde oder in der Verhandlungsposition im Finanzdienstleistungsbereich kommen kann.

Hinsichtlich der Mehrstimmrechtsaktien werden die Auswirkungen auf den Finanz- und Kapitalmarkt zu beobachten sein. Zum einen, ob der Kapitalmarkt in Deutschland zu internationalen Kapitalmärkten aufschließen kann, die die Mehrstimmrechtsaktie bereits erlauben. Zum anderen, ob die Entkopplung von Stimmrechtseinfluss und Anteilseigentum Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die gesetzliche Änderung auf die Vertragsverhandlungen und Vertragsklauseln hatte. Bei der Evaluierung sind sowohl die Rechtsprechung als auch Hinweise aus der Praxis nach Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigen und es ist dabei zu prüfen, ob durch die gesetzlichen Änderungen etwaige Ungleichgewichte bei Geschäften im Finanzdienstleistungsbereich entstehen.
- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die Regelungen zu den Mehrstimmrechtsaktien auf die Geschäftstätigkeit der Start-Up-Unternehmen einerseits und den Kapitalmarkt und die Investitionstätigkeit andererseits hat.“

Berlin, den 15. November 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Lennard Oehl
Berichtersteller

Stefan Müller (Erlangen)
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG)

– Drucksachen 20/8292, 20/8675 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen	Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen
(Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG)	(Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung der Marktzugangsangabenverordnung	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung der Wertpapierhandelsanzeigerverordnung	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Änderung des Börsengesetzes	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t
Artikel 12 Änderung des Vermögenanlagegesetzes	Artikel 12 u n v e r ä n d e r t
Artikel 13 Änderung des Aktiengesetzes	Artikel 13 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf		Beschlüsse des Finanzausschusses	
Artikel 14	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	Artikel 14	unverändert
Artikel 15	Änderung des Depotgesetzes	Artikel 15	unverändert
Artikel 16	Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	Artikel 16	unverändert
Artikel 17	Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 17	unverändert
Artikel 18	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 18	unverändert
Artikel 19	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	Artikel 19	unverändert
Artikel 20	Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 20	unverändert
Artikel 21	Änderung der Inhaberkontrollverordnung	Artikel 21	unverändert
Artikel 22	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Artikel 22	unverändert
Artikel 23	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Artikel 23	unverändert
Artikel 24	Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung	Artikel 24	unverändert
Artikel 25	Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung	Artikel 25	unverändert
Artikel 26	Änderung des Zahlungskontengesetzes	Artikel 26	unverändert
Artikel 27	Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes	Artikel 27	unverändert
Artikel 28	Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes	Artikel 28	unverändert
Artikel 29	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 29	unverändert
Artikel 30	Änderung des Geldwäschegesetzes	Artikel 30	unverändert
Artikel 31	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 31	unverändert
		Artikel 32	Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
		Artikel 33	Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz
		Artikel 34	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Artikel 32	Inkrafttreten	Artikel 35	unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Spruchverfahrensgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. der Ausgleichszahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien für Aktionäre bei Kapitalerhöhungen (§ 255 Absatz 4 bis 7 und § 255a des Aktiengesetzes);“.	
b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. der Nummer 1 jeder Aktionär, dessen Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen worden ist;“.	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.	
cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.	
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.	
ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.	
ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
b) In Satz 2 wird die Angabe „1, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.	
3. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. der Nummer 1 die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung;“.	
b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.	
c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.	
d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.	
e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.	
f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.	
g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. der Nummer 1 gegen die Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;“.	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.	
cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.	
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.	
ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.	
gg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„In den Fällen des § 1 Nummer 1 ist auf Antrag der Gesellschaft der neue Aktionär als Beteiligter hinzuzuziehen.“	
c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.	
5. In § 6 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.	
6. § 10a wird wie folgt gefasst:	
„§ 10a	
Gewährung zusätzlicher Aktien	
(1) Soweit gemäß § 72a des Umwandlungsgesetzes oder gemäß § 255a des Aktiengesetzes zusätzliche Aktien zu gewähren sind, bestimmt das Gericht	
1. in den Fällen des § 72a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes unter Zugrundelegung des angemessenen Umtauschverhältnisses oder in den Fällen des § 255a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes unter Zugrundelegung der angemessenen Einlage	
a) den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien und	
b) den dem Zinsanspruch gemäß § 72a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes oder § 255 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 255a Absatz 6 des Aktiengesetzes zugrunde zu legenden Ausgleichsbetrag,	
2. im Fall des § 72a Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 2	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Satz 2 des Aktiengesetzes die Höhe des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts,	
3. in den Fällen des § 72a Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 3 des Aktiengesetzes die Höhe der baren Zahlung und	
4. in den Fällen des § 72a Absatz 4 und 5 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 4 und 5 des Aktiengesetzes die Höhe der Entschädigung in Geld.	
(2) In den Fällen des § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes hat das Gericht den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses des nachfolgenden Umwandlungsvorgangs zu bestimmen. Antragsgegner ist die Gesellschaft, auf die die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien übergegangen ist.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 248a des Umwandlungsgesetzes entsprechend.“	
7. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;“.	
b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.	
c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.	
d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.	
e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.	
f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nach § 310 Absatz 1 <i>des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist</i> , wird folgender Absatz 1a eingefügt:	1. Nach § 310 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die §§ 307 und 308 Nummer 1a und 1b sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig gewerbsmäßig tätig und den Vertrag geschlossen hat mit	„(1a) Die §§ 307 und 308 Nummer 1a und 1b sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig gewerbsmäßig tätig und den Vertrag geschlossen hat mit
1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig <i>tätigt</i> ,	1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig tätigen kann ,
2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 3, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig <i>tätigt</i> .	2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 3, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig tätigen kann .
Geschäfte nach Satz 1 sind	Geschäfte nach Satz 1 sind
1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes,	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und	5. u n v e r ä n d e r t
6. Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes.	6. u n v e r ä n d e r t
Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:	Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:
1. er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.	3. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:	Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:
1. die Deutsche Bundesbank,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3a des Kreditwesengesetzes,	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation.“	5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland , die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation.“
	2. § 492a wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Immobiliär-Verbraucherdarlehensverträgen“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	b) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
	<p>„(1a) Der Darlehensgeber darf den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags nicht davon abhängig machen, dass der Darlehensnehmer oder ein Dritter eine Restschuldversicherung abschließt. Ist der Darlehensgeber zum Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags bereit, ohne dass der Verbraucher eine Restschuldversicherung abschließt, liegt ein Kopplungsgeschäft auch dann nicht vor, wenn die Bedingungen für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag von denen abweichen, zu denen er zusammen mit der Restschuldversicherung angeboten wird.“</p>
	c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kopplungsgeschäft“ die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 1a“ eingefügt, das Wort „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ und das Wort „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags“ durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:
„§ [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	„§ [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen
Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1	Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
dieses Gesetzes] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	dieses Gesetzes] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird die Angabe „1 250 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 24a Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe zu § 32d wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 32d Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503“.	
	c) Folgende Angabe wird angefügt:
	„§ 143 Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz“.
2. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„Auf Verlangen der Bundesanstalt sind die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 elektronisch zu übermitteln. Für den Fall, dass ein Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt bereits besteht oder verpflichtend einzurichten ist, sind die Informationen nach Satz 1 auf Verlangen der Bundesanstalt auf diesem Weg zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann zudem die Übermittlung in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“	
3. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und wird nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und werden die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 24a	
Verordnungsermächtigung	
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Meldungen, Mitteilungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstige Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Bundesanstalt vorzulegen sind,	
1. nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sowie	
2. nach den in § 1 Absatz 1 Nummer 8 genannten Verordnungen der europäischen Union und den europäischen Rechtsakten, die zur Durchführung dieser Verordnungen erlassen worden sind,	
elektronisch übermittelt werden müssen. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen treffen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichungen nach Satz 1 und sie kann festlegen, welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei der Bundesanstalt zu nutzen ist und welche Bestimmungen für dessen Nutzung gelten, sowie dass eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Zugangs zu einem Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt besteht.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“	
5. In § 26 Absatz 1 werden nach den Wörtern „veröffentlichen, hat diese vor ihrer Veröffentlichung“ die Wörter „der Bundesanstalt und“ gestrichen und werden nach den Wörtern „sowie unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung der“ die Wörter „Bundesanstalt sowie der“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Die §§ 32c und 32d werden wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 32c	
Haftung für Angaben im Anlagebasisinformati- onsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503	
(1) Der für das Anlagebasisinformati- onsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 ist dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückabwick- lung des Kredits im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1503 und zur Erstattung der mit der Kreditgewährung ver- bundenen üblichen Kosten oder zur Übernahme der Wertpapiere oder der für Schwarmfinanzie- rungszwecke verwendeten Instrumente gegen die Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und zur Erstattung der mit dem Erwerb verbundenen übli- chen Kosten verpflichtet, wenn in dem Anlageba- sisinformati- onsblatt nach Artikel 23 der Verord- nung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzun- gen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Eu- ropäischen Union aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit	
1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind,	
2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen, zu unterstützen oder	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
3. eine nach Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/1503 abzugebende Risikowarnung nicht enthalten ist.	
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Projektträger aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit	
1. das Anlagebasisinformationsblatt entgegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht erstellt hat oder	
2. dem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 entgegen Artikel 23 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 eine Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen nicht unverzüglich mitgeteilt hat.	
(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für den Schwarmfinanzierungsdienstleister, wenn dieser aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit	
1. dem Anleger das Anlagebasisinformationsblatt entgegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht zur Verfügung gestellt hat oder	
2. den Anleger entgegen Artikel 23 Absatz 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 über eine wesentliche Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen nicht unverzüglich informiert hat.	
(4) Ist der Anleger nicht mehr Inhaber der Wertpapiere oder der verwendeten Instrumente, so kann er den Ausgleich eines etwaigen Vermögensnachteils sowie die Zahlung der mit dem ursprünglichen Erwerb und der Veräußerung verbundenen Kosten verlangen, wenn der Veräußerungspreis den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet.	
§ 32d	
Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503	
(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 ist dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückzahlung des für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios zugewiesenen Betrages sowie der mit der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten abzüglich bereits ausgezahlter Beträge verpflichtet, wenn in dem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder dessen etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit</p>	
<p>1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind,</p>	
<p>2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen oder</p>	
<p>3. die nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/1503 abzugebende Erklärung nicht enthalten ist.</p>	
<p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit</p>	
<p>1. dem Anleger das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform entgegen Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht zur Verfügung gestellt hat,</p>	
<p>2. das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht auf dem neusten Stand gehalten hat, oder</p>	
<p>3. den Anleger entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht unverzüglich über eine wesentliche Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform enthaltenen Informationen informiert hat.“</p>	
<p>7. § 32e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(1) Ein Anspruch des Anlegers nach § 32c oder § 32d besteht nicht, wenn der Anleger vor seiner Entscheidung die Unrichtigkeit oder die</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Unvollständigkeit der Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 oder in dem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union kannte.“	
	8. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesamtzahl der Stimmrechte“ die Wörter „unter Angabe der auf diese entfallenden Anzahl von Mehrstimmrechten“ eingefügt.
8. In § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Stimmrechte“ die Wörter „unter besonderer Angabe der Mehrstimmrechtsaktien und der auf sie entfallenden Stimmrechte“ eingefügt.	9. u n v e r ä n d e r t
9. In § 102 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder ihre Betreiber der“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	10. u n v e r ä n d e r t
10. § 107 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Auf Verlangen der Bundesanstalt sind die Informationen nach Satz 1 elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung zudem in einem von ihr bestimmten Kommunikationsverfahren und in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“	
b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.	
c) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 4“ ersetzt.	
d) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4, oder im Rahmen von Vernehmungen nach Satz 2, auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 5 oder Satz 6, oder im Rahmen von Vernehmungen nach Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5 oder Satz 6“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	12. Folgender § 143 wird angefügt:
	„§ 143
	Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz
	Auf die Haftung für fehlerhafte Anlagebasisinformationsblätter sind die §§ 32c bis 32e in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 35 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Vertrag über die Gewährung des Kredits oder den Erwerb des Wertpapiers oder des für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instruments oder über die individuelle Kreditportfolioverwaltung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] zustande gekommen ist.“
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Marktzugangsangabenverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 10 der Marktzugangsangabenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2576), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 10	
Form des Antrags	
Angaben und vorzulegende Unterlagen nach diesem Abschnitt sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Unterlagen sind der Bundesanstalt in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Werden Angaben oder Unterlagen in englischer Sprache abgefasst, so kann die Bundesanstalt bei Bedarf jederzeit verlangen, eine deutsche Übersetzung zur Verfügung zu stellen. § 4j Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Absatz 2 der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1758) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind Mitteilungen nach § 8 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzureichen. Gleiches gilt für die Übersendung von Mitteilungen nach § 7.“	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Sie hat ihre Entscheidung zu veröffentlichen und der Bundesanstalt die Veröffentlichung zu übermitteln.“	
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 9 angefügt:	
„(9) Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.“	
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und wird nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und werden die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
4. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.	
cc) Nummer 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Dies gilt im Hinblick auf die Geschäftsführungen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassten Börsen nicht, soweit die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 3 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.“	
5. § 11 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.	
6. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Angebotsunterlage ist unverzüglich nach den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 1 zu veröffentlichen, wenn	
1. die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet hat oder	
2. seit dem Eingang der Angebotsunterlage zehn Arbeitstage verstrichen sind, ohne dass die Bundesanstalt das Angebot untersagt hat.“	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage darf diese nicht bekannt gegeben werden. Die Bundesanstalt kann vor einer Untersagung des Angebots die Frist nach Absatz 2 Nummer 2 um bis zu fünf Arbeitstage verlängern, wenn die Angebotsunterlage nicht vollständig ist oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht. Die Frist nach Absatz 2 Nummer 2 verlängert sich, auch nach einer Verlängerung nach Satz 2, um fünf Kalendertage, nachdem die Bundesanstalt eine Untersagung nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch oder	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes als elektronisches Dokument zum Abruf über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt bereitgestellt, öffentlich bekannt gemacht oder zur Post aufgegeben hat.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und werden die Wörter „unverzüglich mitzuteilen“ durch die Wörter „unverzüglich unter Übermittlung der veröffentlichten Angebotsunterlage mitzuteilen“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Verpflichtung des Bieters besteht auch im Fall einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 3.“	
7. In § 20 Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	
8. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Der Bieter hat die Änderung des Angebots unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 4 unverzüglich nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 Satz 1 zu veröffentlichen. Der Bieter hat der Bundesanstalt die Veröffentlichung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich unter Übermittlung der veröffentlichten Änderung des Angebots mitzuteilen. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.“	
9. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 14 Absatz 3 Satz 2 und § 31 Absatz 6 gelten entsprechend.“	
10. In § 25 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.	
11. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
12. § 27 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben der Bundesanstalt die Veröffentlichung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich unter Übermittlung der veröffentlichten Stellungnahme mitzuteilen.“	
13. Dem § 33c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 14 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“	
14. § 35 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalendertagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.	
15. In § 36 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	
16. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	
17. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Bundesanstalt kann verlangen, dass ihr die Auskünfte, Unterlagen und Kopien nach den Sätzen 1 und 2 in einer von ihr bestimmten Form übermittelt werden.“	
18. § 45 wird wie folgt gefasst:	
„§ 45	
Mitteilungen an die Bundesanstalt	
Anträge sowie nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderliche Mitteilungen, Erklärungen, Unterrichtungen oder Übermittlungen an die Bundesanstalt haben ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu erfolgen.“	
19. In § 60 Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit“ die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 3,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, § 33c Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 8 Satz 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2022 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird das Wort „Kalendertagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.</p>	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Sollen auf Grund des Prospekts Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, so hat neben dem Emittenten auch das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut, das Wertpapierinstitut oder das nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, sofern dieses mit dem Emittenten zusammen die Zulassung der Wertpapiere beantragt, die Verantwortung für den Prospekt zu übernehmen.“</p>	
<p>2. Dem § 18 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	
<p>„Diese sind auf ihr Verlangen elektronisch zu übermitteln. Verfügt der Verpflichtete über einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt, so kann sie die Übermittlung auf diesem Wege verlangen. Die Bundesanstalt kann zudem die Übermittlung in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“</p>	
<p>3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und wird nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und werden die</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Börsengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 43 die folgenden Angaben eingefügt:	
„Abschnitt 4a	
Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung	
§ 44Begriffsbestimmungen, anwendbare Vorschriften	
§ 45Einlage; Verwendungsabrede	
§ 46Zuständigkeit der Hauptversammlung, Informationspflichten	
§ 47Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr	
§ 47a Aktienoptionen	
§ 47b Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung“.	
2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, ohne dass dem Adressaten zuvor Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“	
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist elektronisch an die Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die elektronische Übermittlung hat in einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Datenformat und auf einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Übermittlungsweg zu erfolgen.“	
c) In dem neuen Satz 3 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:	
„Der Antrag muss enthalten:“	
4. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „offenbaren“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Erheben“ durch das Wort „Offenbaren“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und wird nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und werden die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.	
5. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) Das Wort „schriftlich“ wird durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die elektronische Unterrichtung hat in einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Datenformat und auf einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Unterrichtungsweg zu erfolgen.“	
6. § 32 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Einbeziehung“ das Wort „der“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Abweichend von Absatz 2 kann die Börsenordnung vorsehen, dass die Zulassung nach Absatz 1 außerhalb von Teilbereichen des regulierten Marktes im Sinne von § 42 Absatz 1 lediglich vom Emittenten von Wertpapieren zu beantragen ist.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
7. In § 42 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Zertifikaten“ ersetzt.	
8. Nach § 43 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:	
„Abschnitt 4a	
Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung	
§ 44	
Begriffsbestimmungen, anwendbare Vorschriften	
<p>(1) Die Börsenmantelaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft zur Erreichung der eigenen Börsenzulassung. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, die Vorbereitung und Durchführung des eigenen Börsengangs sowie die Vorbereitung und der Abschluss der Übernahmetransaktion, die den im Börsenzulassungsprospekt beschriebenen Kriterien entspricht und sich auf ein Unternehmen bezieht, das nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist (Zieltransaktion).</p>	
<p>(2) Die Zieltransaktion umfasst sämtliche Erwerbsvorgänge einschließlich Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen die Börsenmantelaktiengesellschaft mindestens drei Viertel der Anteile der Zielgesellschaft erwirbt oder das Vermögen der Zielgesellschaft vollständig auf die Gesellschaft übergeht.</p>	
<p>(3) Der Bestand der Börsenmantelaktiengesellschaft ist von der Durchführung der Zieltransaktion innerhalb der in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Frist abhängig. Die Satzung der Gesellschaft muss dazu eine Frist zwischen 24 und 36 Monaten enthalten. Fristbeginn ist der Tag der Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt. Wurde innerhalb der Frist keine Zieltransaktion durchgeführt, so kann die Frist durch satzungsändernden Beschluss um jeweils bis zu zwölf Monate verlängert werden, sofern die Frist insgesamt 48 Monate nicht übersteigt.</p>	
<p>(4) Die besonderen Vorgaben der §§ 44 bis 47b gelten für Aktiengesellschaften, wenn</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. deren Satzung den in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand und die Befristung nach Absatz 3 enthält,	
2. deren Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt nach § 32 zugelassen wurden und	
3. deren Satzung die Möglichkeit vorsieht, eine virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes durchzuführen.	
(5) Die Börsenmantelaktiengesellschaft muss als Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 des Aktiengesetzes verfasst sein. Die Firma der Börsenmantelaktiengesellschaft muss die Bezeichnung „Börsenmantelaktiengesellschaft“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.	
(6) Initiator ist jeder Aktionär der Börsenmantelaktiengesellschaft, der als Gründer im Sinne des § 28 des Aktiengesetzes anzusehen ist, oder wer Vorstandsmitglied der Börsenmantelaktiengesellschaft ist und Aktien oder sonstige Bezugsrechte der Börsenmantelaktiengesellschaft innehat. Aktien und sonstige Bezugsrechte, die von anderen Personen als den Initiatoren gehalten werden, werden den Initiatoren nach Maßgabe des § 34 des Wertpapierhandelsgesetzes zugerechnet.	
(7) Für eine Börsenmantelaktiengesellschaft gelten die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften, sofern sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Gesetze über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.	
(8) Ist die Börsenmantelaktiengesellschaft eine Europäische Gesellschaft (SE) und beschäftigt sie allein oder gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, insbesondere nach Durchführung der Zieltransaktion, mindestens zehn Arbeitnehmer, so ist ein Verhandlungsverfahren nach dem SE-Beteiligungsgesetz durchzuführen. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 des SE-Beteiligungsgesetzes über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 des SE-Beteiligungsgesetzes über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
§ 45	
Einlage; Verwendungsabrede	
<p>(1) Die auf die Einlagenverpflichtung sowie auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Aufgelds der Börsenmantelaktiengesellschaft geleisteten Zahlungen der Aktionäre sind zur Sicherstellung des zweckgerechten Einsatzes der Zahlungen durch einen geeigneten Treuhänder (Absatz 2) zu halten, bis die Zieltransaktion durchgeführt wird.</p>	
<p>(2) Geeigneter Treuhänder ist ein Notar, ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen. Für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ist ein gesondertes, angemessen verzinstes Konto zu führen, das dem Zugriff des Vorstands oder anderer Organe oder Vertreter der Börsenmantelaktiengesellschaft entzogen ist und auf das nur der Treuhänder unmittelbaren Zugriff hat. Dies gilt nicht für Geldmittel, die für laufende Verwaltungskosten, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und die Vorbereitung der Zieltransaktion erforderlich sind, bis zu einer Höhe von insgesamt fünf Prozent der Einlageverpflichtungen einschließlich Aufgeld. Die Verwahrung von nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen durch einen Notar erfolgt nach den Vorschriften des Abschnitts 6 des Beurkundungsgesetzes.</p>	
<p>(3) Abweichend von § 188 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes ist eine Übertragung der von den Aktionären erbrachten Einlagen an den in Absatz 1 bezeichneten Treuhänder oder eine unmittelbare Einzahlung auf das von ihm geführte Treuhandkonto zulässig.</p>	
§ 46	
Zuständigkeit der Hauptversammlung, Informationspflichten	
<p>(1) Die Entscheidung über die Zieltransaktion bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Bei Zieltransaktionen, die nicht im Wege einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz durchgeführt werden, muss der Vorstand der</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>Hauptversammlung die Zieltransaktion zur Zustimmung vorlegen. § 179a Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Der Vorstand der Börsenmantelaktiengesellschaft hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Zieltransaktion, der der Zieltransaktion zugrunde liegende Vertrag sowie die Angemessenheit der der Zielgesellschaft versprochenen Gegenleistung im Verhältnis zum Wert der Zielgesellschaft rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Zieltransaktionsbericht). Dabei ist auch die Vereinbarkeit mit den im Börsenzulassungsprospekt niedergelegten Kriterien für die Zieltransaktion zu erläutern und zu begründen. In den Zieltransaktionsbericht brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einem der beteiligten Rechtsträger oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. In diesem Falle sind in dem Bericht die Gründe, aus denen die Tatsachen nicht aufgenommen worden sind, darzulegen. Die Bekanntmachungspflicht nach § 124 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes erstreckt sich auch auf den Zieltransaktionsbericht.</p>	
<p>(2) In der Einberufung zur Hauptversammlung hat der Vorstand auf Kosten der Gesellschaft einen Bevollmächtigten zu benennen, den die Aktionäre in Textform zur Ausübung ihres Stimmrechts und zur Einlegung eines Widerspruchs zu Protokoll in der Hauptversammlung bevollmächtigen können.</p>	
<p>(3) Der Beschluss über die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das Stimmrecht der Initiatoren im Sinne des § 44 Absatz 6 ist dabei ausgeschlossen.</p>	
<p>§ 47</p>	
<p>Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr</p>	
<p>(1) Aktionäre, die gegen den Beschluss über die Zieltransaktion Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses nach § 46 Absatz 1 die Übertragung ihrer Aktien auf die Gesellschaft ge-</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
gen Zahlung eines Betrages in der Höhe der geleisteten Bareinlage zuzüglich des gezahlten Aufgelds verlangen (Andienungsrecht).	
(2) Für den zulässigen Erwerb eigener Aktien gilt § 71 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe, dass die Obergrenze 30 Prozent des Grundkapitals beträgt, wenn die Aktien genutzt werden, um Ansprüche der Aktionäre aus dem Andienungsrecht nach Absatz 1 zu erfüllen.	
(3) Der Erfüllung des Andienungsrechts stehen § 71 Absatz 2 Satz 2 und § 57 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes nicht entgegen. Sie ist nicht als Leistung anzusehen, die im Sinne des § 27 Absatz 4 des Aktiengesetzes der Rückzahlung einer Einlage entspricht.	
§ 47a	
Aktienoptionen	
(1) Die Börsenmantelaktiengesellschaft kann selbstständige Optionsscheine ausgeben, die auf einen Bezug von Aktien der Gesellschaft gerichtet sind und aus einer bedingten Kapitalerhöhung nach § 192 des Aktiengesetzes bedient werden.	
(2) Sofern für die Gewährung der Rechte aus den Optionsscheinen ein Beschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung nach § 193 Absatz 2 Nummer 4 des Aktiengesetzes gefasst wird, gilt die in § 193 Absatz 2 Nummer 4 des Aktiengesetzes bestimmte Frist für die erstmalige Ausübung des Bezugsrechts nicht.	
§ 47b	
Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung	
(1) Der Ablauf der nach § 44 Absatz 3 bestimmten Frist ist Auflösungsgrund im Sinne des § 262 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes sowie Grund für einen Widerruf der Zulassung nach § 39 Absatz 1. Dies gilt nicht, wenn eine Zieltransaktion einschließlich der Bedienung des Andienungsrechts erfolgreich durchgeführt wurde, soweit der Wert der im Zuge der Zieltransaktion durch die Börsenmantelaktiengesellschaft erworbenen Vermögenswerte nicht um mehr als	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>20 Prozent hinter dem Wert der Einlagen einschließlich Aufgeld zurückbleibt. In diesem Fall finden mit Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 die in diesem Abschnitt geregelten besonderen Vorgaben keine Anwendung mehr und die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 des Aktiengesetzes ausschließlich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes fortgeführt. Die Bezeichnung Börsenmantelaktiengesellschaft (§ 44 Absatz 5 Satz 2) darf nicht mehr geführt werden.</p>	
<p>(2) Vor Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 kann die Hauptversammlung gemäß § 179 Absatz 1 des Aktiengesetzes beschließen, dass die Bestimmungen der Satzung nach § 44 Absatz 4 aufgehoben werden und die Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ausschließlich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes fortgeführt werden soll. Dem Antrag auf Eintragung der Satzungsänderung ist eine Einzahlungsbestätigung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes bezüglich der Übertragung der Gelder vom Treuhandkonto nach § 45 Absatz 2 auf die Gesellschaft zur freien Verfügung des Vorstands beizufügen. Wenn bis zum Zeitpunkt des Beschlusses keine Zieltransaktion einschließlich der Bedienung des Andienungsrechts nach § 47 Absatz 1 durchgeführt wurde, muss nach Fassung des Beschlusses ein Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt (§ 39 Absatz 2 Satz 1) gestellt werden. § 39 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die angebotene Gegenleistung nicht unter dem Ausgabebetrag der Aktien einschließlich eines etwaigen Aufgelds liegen darf.</p>	
<p>(3) Abweichend von § 272 Absatz 1 des Aktiengesetzes darf im Falle der Auflösung auf der Grundlage von Absatz 1 das Vermögen verteilt werden, wenn zwei Monate seit dem Tag verstrichen sind, an dem der Aufruf an die Gläubiger bekanntgemacht worden ist.“</p>	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und wird nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und werden die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.	
2. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „elektronisch über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem“ ersetzt.	
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „elektronisch“ die Wörter „über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem“ eingefügt.	
4. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Die Informationen sind der Bundesanstalt auf ihr Verlangen elektronisch zu übermitteln. Verfügt der Verpflichtete über einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt, so kann sie die Übermittlung auf diesem Wege verlangen. Die Bundesanstalt kann zudem die Übermittlung in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“	
5. § 24 Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfung bedient, haben ihr unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem von der Bundesanstalt bestimmten elektronischen Format über deren Ergebnis zu berichten; auf Verlangen der Bundesanstalt hat dies über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu geschehen.“	
b) In Satz 3 werden die Wörter „ist zu unterzeichnen“ durch die Wörter „hat den verantwortlichen Prüfer zu bezeichnen“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Aktiengesetzes	Änderung des Aktiengesetzes
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 10 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. die Verbriefung ausgeschlossen ist und die Aktie in einem zentralen Wertpapierregister gemäß § 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen wird.“	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) In der Satzung ist die Verbriefung für solche Aktien auszuschließen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist nur zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.“	
2. § 12 wird wie folgt geändert:	2. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 12	
Stimmrecht“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht <i>sowie Mehrstimmrechtsaktien</i> ausgegeben werden.“	„Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können Mehrstimmrechtsaktien so- wie Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.“
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
3. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Bei elektronischen Aktien findet keine Unterzeichnung statt.“	
4. Dem § 67 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	4. Dem § 67 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Um die Angaben nach <i>Satz 1</i> zu übermitteln, richtet die Gesellschaft zur Ausgabe von elektronischen Aktien in Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder des Kryptowertpapierregisters gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Meldesystem ein.“	„Um die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 zu übermitteln, richtet die Gesellschaft zur Ausgabe von elektronischen Aktien in Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder des Kryptowertpapierregisters gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Meldesystem ein.“
5. In § 96 Absatz 1 wird das Leerzeichen nach den Wörtern „(BGBl. I S. 3332) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,“ durch einen Zeilenumbruch ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 123 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Beginn des 21.“ durch die Wörter „Geschäftsschluss des 22.“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 129 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bei Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,“ eingefügt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Dem § 130 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „wobei Mehrstimmrechtsaktien gesondert unter Angabe der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben sind,“ angefügt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:	9. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:
„§ 135a	„§ 135a
Mehrstimmrechtsaktien	Mehrstimmrechtsaktien
(1) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach § 134 Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Aus-	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
stattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.	
(2) Bei börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften, deren Aktien in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen sind, erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie. Sie erlöschen spätestens zehn Jahre nach Börsennotierung der Gesellschaft oder Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr, wenn die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Die Frist nach Satz 2 kann in der Satzung um eine bestimmte Frist von bis zu zehn Jahren verlängert werden. Der Beschluss über die Verlängerung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist nach Satz 2 gefasst werden und bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sind mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluss zu fassen. Für diesen gelten die Sätze 4 und 5.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 <i>berechtigten</i> Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.“	(4) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 berechtigten Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.“
10. In § 186 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. § 192 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
„Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf sechzig vom Hundert und der Nennbetrag des nach	
1. Absatz 2 Nummer 1 beschlossenen Kapitals die Hälfte,	
2. Absatz 2 Nummer 3 beschlossenen Kapitals zwanzig vom Hundert	
des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht übersteigen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
12. Dem § 202 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„Die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien kann nicht vorgesehen werden.“	
13. § 255 wird wie folgt geändert:	13. § 255 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 7 nicht ein anderes ergibt“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Teil“ die Wörter „gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4“ eingefügt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Die Anfechtung kann nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.“
c) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:
<p>„(4) Ist das Bezugsrecht in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen, <i>kann die Anfechtung nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist. Ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Satz 1 ausgeschlossen ist, unbeschadet der §§ 255a und 255b von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen. Die Gesellschaft kann von dem eintretenden Aktionär bei der Gewährung der Aktien Freistellung von dem Anspruch auf Ausgleich nach Satz 1 oder, wenn die Gesellschaft sich dies bei Gewährung der Aktien vorbehalten hat, Erstattung des Ausgleichs nach Satz 2 verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für die Nachzahlung erforderlichen Mittel im Wege eines Gewinnvortrags oder durch Rücklagen, die für Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden dürfen, vorzusehen oder zu schaffen.</i></p>	<p>„(4) Ist das Bezugsrecht in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen und ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, unbeschadet der §§ 255a und 255b von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen, soweit sein Bezugsrecht ausgeschlossen ist.</p>
(5) Bei börsennotierten Gesellschaften entspricht der Wert der gewährten Aktien	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
ihrem Börsenkurs. Unterschreitet der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich, so entfällt der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Absatz 4 Satz 2. Der Börsenkurs ist nicht allein maßgebend, wenn	
1. die Aktiengesellschaft entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, veröffentlicht oder	
2. ein Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorliegt, der den Börsenkurs beeinflusst hat oder hierzu geeignet war oder	
3. für die Aktien der Aktiengesellschaft während der letzten drei Monate vor Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abweichen.	
Für die Berechnung des Börsenkurses ist § 5 Absatz 1 bis 3 der WpÜG-Angebotsverordnung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass anstelle der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages tritt. Ist der Börsenkurs an diesem Tag niedriger, ist dieser Börsenkurs maßgeblich. Satz 3 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, sofern der Verstoß oder die Manipulation keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den nach Satz 4 errechneten Kurs hatten.	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(6) Die Ausgleichszahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt ist, mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
14. Nach § 255 werden die folgenden §§ 255a und 255b eingefügt:	14. Nach § 255 werden die folgenden §§ 255a und 255b eingefügt:
„§ 255a	„§ 255a
Gewährung zusätzlicher Aktien	Gewährung zusätzlicher Aktien
(1) Im Beschluss über die Kapitalerhöhung kann bestimmt werden, dass anstelle einer baren Ausgleichszahlung (§ 255 Absatz 4) zusätzliche Aktien der Gesellschaft gewährt werden. § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Neue Aktien, die nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Grund eines unangemessenen Wertes der Einlage nicht gewährt wurden, und nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte Kapitalherabsetzungen ohne Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals sind bei dem Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien zu berücksichtigen. Bezugsrechte, die den anspruchsberechtigten Aktionären bei einer nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgten weiteren Kapitalerhöhung gegen Einlagen auf Grund einer unangemessen niedrigen Einlage nicht zustanden, sind ihnen nachträglich einzuräumen. Die anspruchsberechtigten Aktionäre müssen ihr Bezugsrecht nach Satz 2 gegenüber der Gesellschaft binnen eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) ausüben.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Anstelle zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch eine bare Zuzahlung gemäß § 255 Absatz 4 bis 7 zu gewähren,	(3) Anstelle zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch eine bare Zuzahlung gemäß § 255 Absatz 4 bis 7 zu gewähren,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. <i>soweit der dem bisherigen Grundkapital entsprechende Teil der neuen Aktien trotz Gewährung zusätzlicher Aktien nicht zugeteilt werden kann</i> oder	1. um Spitzenbeträge auszugleichen oder
2. wenn die Gewährung zusätzlicher Aktien unmöglich geworden ist.	2. u n v e r ä n d e r t
(4) Anstelle zusätzlicher Aktien ist denjenigen Aktionären, die anlässlich einer nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgten strukturverändernden Maßnahme aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine Entschädigung in Geld unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu gewährenden Abfindung zu leisten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Zusätzlich zur Gewährung zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären eine Entschädigung in Geld zu leisten für Gewinne oder einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 des Aktiengesetzes, soweit diese auf Grund einer unangemessenen niedrigen Einlage nicht ausgeschüttet oder geleistet worden sind.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 255 Absatz 5 bis 7 ist mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Ansprüche auf eine Entschädigung in Geld gemäß den Absätzen 3 und 4 sind gemäß § 255 Absatz 6 Satz 1 ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, zu dem die Abfindung oder der Anspruch auf Gewinnausschüttung oder die wiederkehrende Leistung fällig geworden wäre. In den Fällen des § 255b endet der Zinslauf, sobald der Treuhänder gemäß § 255b Absatz 3 die Aktien, die bare Zuzahlung oder die Entschädigung in Geld empfangen hat.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Das Risiko der Beschaffung der zusätzlich zu gewährenden Aktien trägt die Gesellschaft. <i>Soweit anstelle eines baren Ausgleichsbetrags Aktien gewährt werden, findet § 255 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.</i>	(7) Das Risiko der Beschaffung der zusätzlich zu gewährenden Aktien trägt die Gesellschaft.
§ 255b	§ 255b
Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien	Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien
(1) Die gemäß § 255a Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zu gewährenden Aktien können nach Maßgabe dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 4 durch eine weitere Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden. Ge-	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>genstand der Sacheinlage ist der Anspruch der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien, der durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) oder gerichtlichen Vergleich (§ 11 Absatz 2 bis 4 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt wurde; der Anspruch erlischt mit Eintragung der Durchführung der weiteren Kapitalerhöhung (§ 189 dieses Gesetzes). Wird der Anspruch durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt, kann die Sacheinlage nicht geleistet werden, bevor die Rechtskraft eingetreten ist.</p>	
<p>(2) Anstelle der Festsetzungen nach § 183 Absatz 1 Satz 1 genügt</p>	<p>(2) Anstelle der Festsetzungen nach § 183 Absatz 1 Satz 1 und § 205 Absatz 2 Satz 1 genügt</p>
<p>1. die Bestimmung, dass die auf Grund der zu bezeichnenden gerichtlichen Entscheidung oder des zu bezeichnenden gerichtlich protokollierten Vergleichs festgestellten Ansprüche der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien eingebracht werden, sowie</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Angabe des auf Grund der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs zu gewährenden Nennbetrags, bei Stückaktien die Zahl der zu gewährenden Aktien.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 sind nicht anzuwenden.</p>
<p>(3) Die Gesellschaft hat einen Treuhänder zu bestellen. Dieser ist ermächtigt, im eigenen Namen</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien an die Gesellschaft abzutreten,</p>	
<p>2. die zusätzlich zu gewährenden Aktien zu zeichnen,</p>	
<p>3. die gemäß § 255a zusätzlich zu gewährenden Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld in Empfang zu nehmen sowie</p>	
<p>4. alle von den anspruchsberechtigten Aktionären abzugebenden Erklärungen abzugeben, soweit diese für den Erwerb der Aktien erforderlich sind.</p>	
<p>§ 35 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(4) Den Anmeldungen nach den §§ 184 und 188 ist in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift die gerichtliche Entscheidung oder der gerichtlich protokollierte Vergleich, aus der oder dem sich der zusätzlich zu gewährende Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien ergibt, beizufügen. § 188 Absatz 3 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien auf Grund gemäß § 255a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 gilt § 255 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“	(6) Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 gilt § 255 Absatz 2 entsprechend.“
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 5 wird wie folgt geändert:	1. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	a) Die Absätze 1 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
„(1) Sind Mehrstimmrechte nach § 5 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erloschen oder nach § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung beseitigt worden, so gilt § 5 Absatz 3 bis 6 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“	„(1) Sind Mehrstimmrechte nach § 5 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erloschen oder nach § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung beseitigt worden, so gilt § 5 Absatz 3 bis 6 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>(2) Für Mehrstimmrechtsaktien, deren Fortgeltung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung beschlossen wurde, gelten die Regelungen des § 135a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Aktiengesetzes erst ab dem Zeitpunkt, in dem nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes wird oder die Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen werden; die in § 135a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehene Beschränkung auf Namensaktien gilt nicht.“</p>	<p>(2) Für Mehrstimmrechtsaktien, deren Fortgeltung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung beschlossen wurde, gelten die Regelungen des § 135a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Aktiengesetzes erst ab dem Zeitpunkt, in dem nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes wird oder die Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen werden; die in § 135a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehene Beschränkung auf Namensaktien gilt nicht.“</p>
<p>b) Absatz 7 wird Absatz 3.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Vor dem zweiten Abschnitt wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:</p>	<p>2. Vor dem zweiten Abschnitt wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:</p>
<p>„§ 26 ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]</p>	<p>„§ 26 ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]</p>
<p>Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz</p>	<p>Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz</p>
<p>§ 255 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie die §§ 255a und 255b des Aktiengesetzes sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen werden.“</p>	<p>§ 255 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie die §§ 255a und 255b des Aktiengesetzes sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen werden.“</p>
<p>Artikel 15</p>	<p>Artikel 15</p>
<p>Änderung des Depotgesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere.“	
2. § 9b wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird das Wort „Schuldverschreibungen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schuldverschreibungen auf den Inhaber“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „an der elektronischen Schuldverschreibung“ durch die Wörter „am elektronischen Wertpapier“ ersetzt.	
3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 9c</p>	
<p style="text-align: center;">Elektronische Wertpapiere nach ausländischem Recht</p>	
(1) Elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere, die nach ausländischem Recht begeben und von einer Wertpapiersammelbank nach § 5 Absatz 1 zur Sammelverwahrung zugelassen sind, gelten als Sammelbestand. Die Berechtigten an diesen Wertpapieren gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Sammelverwahrung und Sammelbestandteile gelten sinngemäß, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.	
(2) Die §§ 7, 8 und 9a finden keine Anwendung.“	
4. In § 24 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
Das Gesetz über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 1	
Anwendungsbereich	
Dieses Gesetz ist anzuwenden auf	
1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber,	
2. Aktien, die auf den Namen lauten, und	
3. Aktien, die auf den Inhaber lauten, wenn sie in einem zentralen Register eingetragen sind.“	
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(5) Bei elektronischen Aktien ist die Satzung der Aktiengesellschaft nicht niederzulegen.“	
3. § 6 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapiers“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien in der Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.	
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Bei elektronischen Aktien setzt die Anwendung des Absatzes 2 voraus, dass die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbrie- fung nicht ausschließt. Die Anwendung der	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Absätze 3 und 4 setzt voraus, dass die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung für solche Aktien ausschließt, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.“	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Emission“ ein Komma und werden die Wörter „bei Stückaktien bis zur Gesamtzahl der Stücke,“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „werden“ ein Komma und werden die Wörter „sofern dies nicht in den Emissionsbedingungen, bei Aktien in der Satzung der Aktiengesellschaft ausgeschlossen ist“ eingefügt.	
5. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Rechte“ ein Komma und werden die Wörter „bei Stückaktien nach deren Zahl“ eingefügt.	5. un verändert
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Nennbetrag“ ein Komma und werden die Wörter „bei Stückaktien deren Zahl“ eingefügt.	
b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.	
d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. bei Aktien zusätzlich Folgendes:	
a) ob sie auf den Namen oder auf den Inhaber lauten,	
b) im Fall von vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegebenen Namensaktien den Betrag der Teilleistung,	
c) ob sie als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet wurden,	
d) die Gattung der Aktien, wenn mehrere Gattungen bestehen,	
e) im Fall von Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
f) ob sie als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben wurden und	
g) ob die Satzung der Aktiengesellschaft die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet.“	
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe „und 7“ wird durch ein Komma und die Angabe „7 und 8“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für die Eintragung des Erlöschens von nach § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eingetragenen Mehrstimmrechten ist auch der Emittent allein weisungsbefugt.“	
8. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ ein Komma und werden die Wörter „bei Aktien in der Satzung der Aktiengesellschaft,“ eingefügt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Nennbetrag“ ein Komma und werden die Wörter „bei Stückaktien deren Zahl“ eingefügt.	
b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.	
d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. bei Aktien zusätzlich Folgendes:	
a) dass sie auf den Namen lauten,	
b) im Fall von vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegebenen Aktien den Betrag der Teilleistung,	
c) ob sie als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet wurden,	
d) die Gattung der Aktien, wenn mehrere Gattungen bestehen,	
e) im Fall von Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
f) ob sie als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben wurden und	
g) ob die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet.“	
10. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe „und 7“ wird durch ein Komma und die Angabe „7 und 8“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für die Eintragung des Erlöschens von nach § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eingetragenen Mehrstimmrechten ist auch der Emittent allein weisungsbefugt.“	
11. § 20 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „Veröffentlichung im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „Liste der Kryptowertpapiere bei der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „muss unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen“ durch die Wörter „hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Veröffentlichung der“ gestrichen und wird das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.	
ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „Veröffentlichung der“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
ddd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. die Löschung eines eingetragenen Kryptowertpapiers.“	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 in Verbindung mit Satz 1“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:	
„3. Informationen zum Kryptowertpapierregister,	
4. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer und der Kennzeichnung als Wertpapier.“	
bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.	
ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und die Wörter „Satz 2 in Verbindung mit Satz 1“ werden gestrichen und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.	
ddd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. bei nach Absatz 1 Nummer 3 mitgeteilten Löschungen das Datum der Löschung.“	
12. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„Der Emittent haftet für einen durch die registerführende Stelle verursachten Schaden nur dann, wenn er bei der Auswahl der registerführenden Stelle die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht angewendet hat, es sei denn, der Schaden würde auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
13. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 20 werden die Wörter „Veröffentlichung und der“ gestrichen.	
b) In Nummer 21 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
14. § 25 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 67 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
<p>„(3) Wenn bei elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet, darf die registerführende Stelle die Umtragung erst nach Zustimmung der Gesellschaft vornehmen. Eine Übertragung von elektronischen Namensaktien durch Indossament ist nicht möglich.“</p>	
15. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
<p>„Abschnitt 6</p>	
<p>Sondervorschriften für elektronische Aktien</p>	
<p>§ 30a</p>	
<p>Führung des Aktienregisters</p>	
<p>Der Emittent kann die registerführende Stelle auch mit der Führung des Aktienregisters nach § 67 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes beauftragen. Bei einem Wechsel des Wertpapierregisters kann der Emittent die Vereinbarung mit der bisherigen registerführenden Stelle über die Führung des Aktienregisters außerordentlich zum Zeitpunkt der Beendigung der Registerführung kündigen.</p>	
<p>§ 30b</p>	
<p>Umtragung bei Ausschluss säumiger Aktionäre</p>	
<p>Der Emittent ist berechtigt, die Aktien, die zugunsten eines nach § 64 Absatz 3 des Aktienge-</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>setzes ausgeschlossenen Aktionärs im elektronischen Wertpapierregister eingetragen sind, auf denjenigen Vormann umtragen zu lassen, der nach § 65 Absatz 1 des Aktiengesetzes den rückständigen Betrag gezahlt hat. Der Emittent hat hierfür gegenüber der registerführenden Stelle den Ausschluss des Aktionärs durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes nachzuweisen. § 64 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.“</p>	
<p>16. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.</p>	<p>16. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>17. § 31 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>17. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„1. entgegen § 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.</p>	
<p>18. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.</p>	<p>18. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>19. § 33 wird wie folgt geändert:</p>	<p>19. § 33 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 6 Absatz 3 ist auch auf Schuldverschreibungen, die vor dem 10. Juni 2021 begeben wurden, sowie auf Aktien, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] begeben wurden und bei denen die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung ausschließt, anzuwenden.“</p>	<p>„§ 6 Absatz 3 ist auch auf Schuldverschreibungen, die vor dem 10. Juni 2021 begeben wurden, sowie auf Aktien, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] begeben wurden und bei denen die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung ausschließt, anzuwenden.“</p>
<p>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien der Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Artikel 17</p>	<p>Artikel 17</p>
<p>Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>	<p>Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>
<p>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 39 wird <i>wie folgt geändert</i> :	a) In Nummer 39 wird in dem Satzteil vor Satz 2 die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
aa) <i>In dem Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.</i>	aa) entfällt
bb) <i>In Satz 2 wird nach dem Wort „stehen“ ein Semikolon und werden die Wörter „soweit der Vorteil 2 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, muss die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden“ eingefügt.</i>	bb) entfällt
b) Nummer 71 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „Anteils an einer Kapitalgesellschaft“ die Wörter „oder einer eingetragenen Genossenschaft“ eingefügt und wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.	
bbb) In Satz 2 Doppelbuchstabe aa werden nach den Wörtern „Anteil an der Kapitalgesellschaft“ die Wörter „oder der eingetragenen Genossenschaft“ eingefügt.	
ccc) In Satz 2 Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „die Kapitalgesellschaft“ die Wörter „oder die eingetragene Genossenschaft“ und nach den Wörtern „Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister“ die Wörter „oder in das Genossenschaftsregister“ eingefügt.	
bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft“ die Wör-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
ter „oder an einer eingetragenen Genossenschaft“ eingefügt.	
bbb) In Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „80 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.	
2. Dem § 17 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:	entfällt
„In den Fällen des § 3 Nummer 39 gilt § 20 Absatz 4b sinngemäß.“	
3. § 19a wird wie folgt geändert:	2. § 19a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von seinem Arbeitgeber“ die Wörter „oder einem Gesellschafter seines Arbeitgebers“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes.“	„Ein Vorteil im Sinne des Satz 1 gilt in diesem Fall auch dann als zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligung zu verfügen.“
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung betreffend den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme das Doppelte und betreffend die Anzahl der beschäftigten Personen das Vierfache der in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht. Die Ermittlung der Schwellenwerte nach Satz 1 erfolgt gemäß der Artikel 4 und 5 des Anhangs der Empfehlung.“	„(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung betreffend den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme das Doppelte und betreffend die Anzahl der beschäftigten Personen das Vierfache der in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt. Die Ermittlung der Schwellenwerte nach Satz 1 erfolgt gemäß der Artikel 4 und 5 des Anhangs der Empfehlung.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Angabe „20 Jahre“ ersetzt.	aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Angabe „15 Jahre“ ersetzt.
bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Besteuerung“ ein Semikolon und werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 tritt bei einem Rückerwerb der Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber, einen Gesellschafter des Arbeitgebers oder ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes an die Stelle des gemeinen Werts die vom Arbeitgeber gewährte Vergütung“ eingefügt.	bb) u n v e r ä n d e r t
d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(4a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses für die betreffende Lohnsteuer zu haften (§ 42d), ohne sich der Haftung durch eine Anzeige nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 42d Absatz 2 entziehen zu können. Eine Haftungsinanspruchnahme erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung mehr.“	
4. In § 20 wird nach Absatz 4a folgender Absatz 4b eingefügt:	4. entfällt
„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich auf einen Dritten übertragen wurde.“	
5. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:	
„1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 aus Aktien und Genussscheinen,	
a) die gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zu-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
gelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden,	
b) bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes erfolgt,	
c) bei denen die Erträge gegen Aushängung der Dividendscheine oder sonstiger Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden oder	
d) die in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;“.	
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:	
„d) die Teilschuldverschreibungen in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;“.	
6. § 43a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6. entfällt
a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 und 4a“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 4, 4a und 4b“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Werden in den Fällen des § 3 Nummer 39 die Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung in ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen übertragen, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Zuzahlung sowie die steuerfreien geldwerten Vorteile getrennt als Bestandteile der Anschaffungsdaten mitzuteilen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
7. § 44 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
„c) der Schuldner der Kapitalerträge,	
aa) soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen,	
bb) soweit im Fall elektronischer Aktien die registerführende Stelle gemäß § 12 Absatz 2 oder § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, die das Register führt, in das die Aktien eingetragen sind, keine Dividendenregulierung vornimmt; die registerführende Stelle hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen;“	
b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. für Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 2, 5, 7 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 bis 12 die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den Nummern 1, 3, 4 und 5 ergibt.“	
8. § 52 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 4 Satz 26 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 3 Nummer 71 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) [einsetzen: Verkündungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.“	
b) Absatz 27 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 18	Artikel 18
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
<p>§ 4 Nummer 8 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, <i>wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>In § 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, werden die Wörter „mit diesen vergleichbaren“ und die Wörter „, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ gestrichen.</p>
<p>1. <i>In Buchstabe a werden vor dem Komma die Wörter „und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ eingefügt.</i></p>	<p>1. entfällt</p>
<p>2. <i>In Buchstabe g werden die Wörter „sowie die Vermittlung dieser Umsätze“ durch ein Komma und die Wörter „die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ ersetzt.</i></p>	<p>2. entfällt</p>
<p>3. <i>In Buchstabe h werden die Wörter „mit diesen vergleichbaren“ und die Wörter „, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ gestrichen.</i></p>	<p>3. entfällt</p>
Artikel 19	Artikel 19
Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 die folgende Angabe eingefügt:</p>	
<p>„§ 42a Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.</p>	
<p>2. Nach § 42 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	
<p>„(1a) Informationen und Analysen nach Absatz 1 Satz 2, Anzeigen und Meldungen auf Grund von dem Institut von der Abwicklungsbehörde auferlegten Pflichten nach Absatz 1 Satz 3 sowie alle sonstigen Unterlagen, die der Abwick-</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>lungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, sind von dem Institut in deutscher Sprache vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Abwicklungsbehörde zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Abwicklungsbehörde kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache vorgelegt werden.“</p>	
<p>3. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:</p>	
<p>„§ 42a</p>	
<p>Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Unternehmen sind verpflichtet, der Abwicklungsbehörde Informationen und Analysen nach § 42 Absatz 1 Satz 2, Anzeigen und Meldungen auf Grund von durch die Abwicklungsbehörde auferlegter Pflichten nach § 42 Absatz 1 Satz 3 sowie sonstige Informationen, Dokumente und Meldungen, die der Abwicklungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, elektronisch über das von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln, es sei denn, die Abwicklungsbehörde bestimmt einen anderen Übermittlungsweg. Unternehmen sind verpflichtet, einen Zugang für die elektronische Übermittlung der in Satz 1 aufgeführten Informationen, Analysen, Meldungen und Dokumente sowie für die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten in dem bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren zu eröffnen und zu nutzen.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Zugang zur elektronischen Kommunikation und zur Durchführung und Nutzung der elektronischen Kommunikation zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“</p>	
<p>4. Dem § 156 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Die Abwicklungsbehörde kann sich mit den anderen Mitgliedern eines Abwicklungskollegiums</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
über die Sprache verständigen, in der die Zusammenarbeit erfolgen soll.“	
Artikel 20	Artikel 20
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 5 Elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung“.	
b) Nach der Angabe zu § 26a werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„5d. Besondere Pflichten bei Kryptoverwahrung	
§ 26b Vermögenstrennung“.	
c) Nach der Angabe zu § 46h wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 46i Zuordnung verwahrter Kryptowerte; Kosten der Aussonderung“.	
d) Nach der Angabe zu § 53q werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„6a. DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858	
§ 53r Zuständigkeit	
§ 53s Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 32	
§ 53t DLT-Abwicklungssysteme und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme	
§ 53u Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858	
§ 53v Betreiber organisierter Märkte“.	
e) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:	
„§ 57 Bußgeldvorschriften“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
2. § 2c wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1, 5 und 6 sowie in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
b) In Absatz 1 Satz 9, Absatz 1a Satz 1, 3, 4 und 5 sowie Absatz 1b Satz 5 und 8 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
4. § 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 5	
Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung	
(1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch zugestellt werden.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,	
1. Regelungen vorzusehen, mit denen die in diesem Gesetz genannten Adressaten verpflichtet werden können,	
a) einen elektronischen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Verfahren zu eröffnen und	
b) die in Absatz 1 genannten Verfahren zu nutzen sowie	
2. nähere Bestimmungen zu treffen	
a) zum Zugang zu den in Absatz 1 genannten Verfahren der elektronischen Kommunikation und	
b) zur Durchführung und Nutzung der in Absatz 1 genannten elektronischen Kommunikation.	
Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
5. In § 24a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
6. Nach § 26a wird folgender Abschnitt 5d eingefügt:	
„5d.	
Besondere Pflichten bei Kryptoverwahrung	
§ 26b	
Vermögenstrennung	
(1) Ein Institut, das das Kryptoverwahrungsgeschäft betreibt, hat sicherzustellen, dass die Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel der Kunden getrennt von den Kryptowerten und privaten kryptographischen Schlüsseln des Instituts verwahrt werden. Werden Kryptowerte mehrerer Kunden gebündelt verwahrt (gemeinschaftliche Verwahrung), so ist sicherzustellen, dass sich die den einzelnen Kunden zustehenden Anteile am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand jederzeit bestimmen lassen.	
(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass über die verwahrten Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel des Kunden ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht für eigene Rechnung des Instituts oder für Rechnung einer anderen Person verfügt werden kann.“	
7. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe j wird nach der Angabe „2017/2402“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgender Buchstabe l wird angefügt:	
„l) nach den Artikeln 3 bis 11 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1), sofern die davon betroffenen Geschäfte von dem Institut erbracht werden.“	
8. In § 32 Absatz 1f Satz 1 wird nach dem Wort „Datenbereitstellungsdienst“ ein Komma und werden die Wörter „der der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt,“ eingefügt.	
9. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Finanzdienstleistungsinstituten, die“ die Wörter „auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, und bei Finanzdienstleistungsinstituten, die“ eingefügt.	
10. In § 44 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:	
„(5a) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen. Sie können nähere Bestimmungen über Art und Weise der Übermittlung festlegen.“	
11. Nach § 46h wird folgender § 46i eingefügt:	
„§ 46i	
Zuordnung verwahrter Kryptowerte; Kosten der Aussonderung	
(1) Der im Rahmen eines Kryptoverwahrgeschäfts für einen Kunden verwahrte Kryptowert gilt als dem Kunden gehörig. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Einwilligung zu Verfügungen über den verwahrten Wert für Rechnung des Instituts oder Dritter erteilt hat.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den dem Kunden zustehenden Anteil an Kryptowerten in gemeinschaftlicher Verwahrung sowie für isoliert verwahrte private kryptographische Schlüssel.	
(3) Stimmt der Kunde im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts einer Aussonderung im Wege der Übertragung des vom Institut verwahrten Gesamtbestands auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut, welches das	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Kryptoverwahrgeschäft betreibt, nicht zu, trägt er die Kosten der Aussonderung. Dies gilt nicht, wenn die Bedingungen, zu denen das andere Institut eine Fortführung des Verwahrverhältnisses anbietet, für den Kunden unzumutbar sind. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Übertragung wesentlicher Teile des verwahrten Gesamtbestands entsprechend anzuwenden.“	
12. In § 53i Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
13. § 53o Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform und“ gestrichen.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
14. Nach § 53q wird der folgende Abschnitt 6a eingefügt:	
„6a.	
DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858	
§ 53r	
Zuständigkeit	
Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2022/858.	
§ 53s	
Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 32	
(1) DLT-Marktinfrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/858, denen eine besondere Genehmigung nach Artikel 8, 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilt wurde, benötigen keine weitere Erlaubnis nach § 32, soweit die erbrachte Finanzdienstleistung oder das betriebene Bankgeschäft von der besonderen Genehmigung umfasst ist.	
(2) Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf Grund einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/858 als Mitglied oder	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Teilnehmer eines multilateralen DLT-Handels-systems im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder DLT-Handels- und Abwicklungssystems im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 das Eigengeschäft betreiben, benötigen hierfür keine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1a Satz 2.	
§ 53t	
DLT- Abwicklungssysteme und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme	
Die Vorschriften dieses Gesetzes über Zentralverwahrer sind auch auf DLT-Abwicklungssysteme im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2022/858 und auf solche DLT-Handels- und Abwicklungssysteme im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 anzuwenden, die auf einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beruhen.	
§ 53u	
Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858	
(1) Die Unterlagen, die der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2022/858 vorzulegen sind, sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.	
(2) Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858 sind der Bundesanstalt elektronisch zu übermitteln. Datenformat und Übermittlungsweg sind von der Bundesanstalt zu bestimmen.	
§ 53v	
Betreiber organisierter Märkte	
(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf Betreiber organisierter Märkte anzuwenden, sofern diese ein multilaterales DLT-Handels-system im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder ein DLT-Han-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
dels- und Abwicklungssystem im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 betreiben.	
(2) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 44 sind auf die Betreiber organisierter Märkte entsprechend anzuwenden, sofern Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2022/858 betroffen sind.“	
15. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Wer	
1. Geschäfte betreibt, die nach § 3, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2, verboten sind,	
2. ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt oder	
3. ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1f Satz 1 im Inland als Datenbereitstellungsdienst tätig wird, der der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt,	
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“	
16. § 57 wird wie folgt gefasst:	
„§ 57	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 26b Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Kryptowerte oder private kryptographische Schlüssel getrennt verwahrt werden,	
2. entgegen § 26b Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass sich ein Anteil jederzeit bestimmen lässt, oder	
3. entgegen § 26b Absatz 2 nicht sicherstellt, dass über Kryptowerte oder private kryptographische Schlüssel in der dort genannten Weise nicht verfügt werden kann.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“	
Artikel 21	Artikel 21
Änderung der Inhaberkontrollverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 3 der Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(3) Anzeigen, Unterlagen, Mitteilungen und Erklärungen können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne des § 2c Absatz 1 Satz 9 des Kreditwesengesetzes oder § 17 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt oder der für das betroffene Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingereicht ist. Sofern die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen im Sinne des § 2c Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder § 17 Absatz 4 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine Übersetzung verlangt, gelten diese Informationen erst als bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingegangen ist.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 22	Artikel 22
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 4i wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 4j Anträge und Informationen in englischer Sprache“.	
b) Die Angabe zu § 16m wird wie folgt gefasst:	
„§ 16m Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit; Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.	
2. <i>In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anonym“ die Wörter „sowie in englischer Sprache“ eingefügt.</i>	2. Dem § 4d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Sie können in englischer Sprache erfolgen.“
3. Nach § 4i wird folgender § 4j eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 4j Anträge und Informationen in englischer Sprache	
(1) Anträge an die Bundesanstalt können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache gestellt werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung des Antrags rechtlich maßgeblich.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<p>(2) Soll durch einen elektronisch gestellten Antrag in englischer Sprache eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die Bundesanstalt in einer bestimmten Weise tätig werden muss, so beginnt der Lauf der Frist mit Eingang des Antrags in englischer Sprache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, sobald die Bundesanstalt eine Übersetzung oder in begründeten Fällen eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung verlangt. Die Hemmung endet, sobald eine diesen Anforderungen genügende Übersetzung vorliegt. § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.</p>	
<p>(3) Ein elektronisch gestellter Antrag in englischer Sprache, mit dem zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden soll, gilt abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Zeitpunkt des Eingangs bei der Bundesanstalt als abgegeben. Verlangt die Bundesanstalt unverzüglich nach Eingang des Antrags, dass innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung oder in begründeten Fällen eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen ist, so tritt die Wirkung des Satzes 1 nur ein, wenn die Übersetzung fristgemäß eingeht. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.</p>	
<p>(4) Rechtsverordnungen der Bundesanstalt, Formulare und Verwaltungsvorschriften, die sich an die Allgemeinheit richten und auch für ausländische Marktteilnehmer relevant sein können, soll die Bundesanstalt binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung auch in englischer Sprache zugänglich machen. Rechtlich maßgeblich bleibt allein die deutschsprachige Fassung.</p>	
<p>(5) Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“</p>	
<p>4. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb wird wie folgt gefasst:</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„aa) des § 39 Absatz 3 oder Absatz 4, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 oder 4 oder</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
§ 19 Absatz 1 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,	
bb) des § 8 Absatz 2, auch in Verbindung mit Maßnahmen nach Absatz 3 oder Absatz 4 oder des § 19 Absatz 1 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,“.	
5. § 16m wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 16m	
Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit; Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.	
b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:	
<p>„(4) Die nach den §§ 16e bis 16l Umlagepflichtigen sind verpflichtet, der Bundesanstalt die für Zwecke der Umlagefestsetzung und -erhebung erforderlichen Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Anzeigen und Anträge elektronisch zu übermitteln, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt eine andere Art und Weise der Übermittlung. Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die nach § 4f elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g elektronisch zugestellt werden.</p>	
<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der zu übermittelnden Informationen und Dokumente und über Zugang und Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie über Datenformate für Informationen und Dokumente nach Absatz 4 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“</p>	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
6. § 16n Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 16m Absatz 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.“	
Artikel 23	Artikel 23
Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	u n v e r ä n d e r t
Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Satz 1,“ die Wörter „des § 24a Absatz 2,“ eingefügt.	
b) In Nummer 5 werden die Wörter „des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „des § 5 Absatz 2 Satz 2, des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3“ ersetzt.	
c) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
d) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Restrukturierungsfondsgesetzes“ das Wort „sowie“ eingefügt.	
e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:	
„10. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 16m Absatz 5 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“.	
2. Dem § 1a Nummer 1 wird die Angabe „§ 310a,“ angefügt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
3. § 1e wird wie folgt gefasst:	
„§ 1e	
Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 4a Absatz 2 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und des § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu erlassen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute.“	
Artikel 24	Artikel 24
Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077) wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer ... [einsetzen: letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer ... [einsetzen: letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] wird folgende Nummer ... [einsetzen: nächste freie Zählbezeichnung] eingefügt:	
„... [einsetzen: nächste freie Zählbezeichnung] Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).“	
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:	
a) In der Inhaltsübersicht wird nach Nummer ... [einsetzen: letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] folgende Nummer ... [einsetzen: nächste freie Zählbezeichnung] angefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„... [einsetzen: nächste freie Zählbezeichnung] individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage Verordnung (EU) 2022/858“.	
b) Nach Nummer ... [einsetzen: letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] werden die folgenden Nummern ... und ... [einsetzen: nächste freie Zählbezeichnungen] angefügt:	

Entwurf

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
...	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/858	
...	Erteilung einer besonderen Genehmigung, einer Ausnahme oder einer Änderung einer Genehmigung oder Ausnahme nach Artikel 8, 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858	Nach Zeitaufwand“.

Beschlüsse des Finanzausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 25	Artikel 25
Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 3 Absatz 3 der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 38 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
Artikel 26	Artikel 26
Änderung des Zahlungskontengesetzes	Änderung des Zahlungskontengesetzes
Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 und 17 wie folgt gefasst:	1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt gefasst:
„§ 16 Betrieb von Vergleichswebsites für Zahlungskonten	„§ 16 Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
§ 17 Anforderungen an <i>Vergleichswebsites</i> für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.	§ 17 Anforderungen an die Vergleichswebsites für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister
	§ 18 Weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite“.
2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(6) Maßgebliche Zahlungskontendienste sind die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 47 Absatz 1 veröffentlicht worden ist.“	
3. § 16 wird wie folgt <i>geändert</i> :	3. § 16 wird wie folgt gefasst :
a) <i>Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</i>	a) entfällt
„§ 16 Betrieb von <i>Vergleichswebsites</i> für Zahlungskonten“.	„§ 16 Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt
b) <i>Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:</i> „(1) Eine Vergleichswebsite im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine Website, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. <i>Die Bundesanstalt betreibt eine Vergleichswebsite. Diese trägt die Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“. Weitere Betreiber können sich für den Betrieb einer Vergleichswebsite nach den Absätzen 2 und 3 zertifizieren lassen.</i> “	b) entfällt Die Bundesanstalt betreibt eine Vergleichswebsite, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. Diese trägt die Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“.
c) <i>Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:</i>	c) entfällt
„(2) <i>Dem Betreiber einer Vergleichswebsite ist auf Antrag ein Zertifikat durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu erteilen.</i> “	
d) <i>Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt, das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zertifizierungssymbols“ werden die Wörter</i>	d) entfällt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
<i>„und zum Abruf der nach § 17 Absatz 2 gemeldeten Daten bei der Bundesanstalt sowie zu deren Verarbeitung für die Zwecke des Betriebs einer Vergleichswebsite“ eingefügt.</i>	
4. § 17 wird wie folgt geändert:	4. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 17	„§ 17
<i>Anforderung an Vergleichswebsites für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.</i>	Anforderungen an die Vergleichswebsite für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Betreiber einer Vergleichswebsite muss auf dieser Vergleichswebsite“ durch die Wörter „Die Vergleichswebsite muss“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(2) Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, der Bundesanstalt die Daten zu Kriterien nach Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 zu melden. Änderungen und Aktualisierungen der gemeldeten Daten sowie Daten zu den Kriterien nach Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 für neu angebotene Zahlungskonten sind der Bundesanstalt innerhalb von drei Geschäftstagen ab deren Gültigkeit zu melden. Für das Kriterium Geldautomatennetz ist eine halbjährliche Änderung und Aktualisierung der gemeldeten Daten ausreichend.“	
	5. § 18 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 18	„§ 18
Weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite“	
	b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	<p>bb) In Nummer 2 werden die Wörter „ihre Betreiber“ durch die Wörter „die Bundesanstalt als ihre Betreiberin“ ersetzt.</p>
<p>5. § 19 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>6. § 19 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 19</p>	<p>„§ 19</p>
<p>Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften</p>	<p>Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften</p>
<p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu erlassen über</p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu erlassen über die Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen.</p>
<p>1. <i>die Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen,</i></p>	<p>1. entfällt</p>
<p>2. <i>die Festlegung der an Akkreditierung und Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit Vergleichswebsites gestellten Anforderungen,</i></p>	<p>2. entfällt</p>
<p>3. <i>den Schutz und die Gestaltung des Zertifizierungssymbols für Vergleichswebsites, insbesondere über dessen Aufmachung, Zusammensetzung und Größe, sowie</i></p>	<p>3. entfällt</p>
<p>4. <i>die Verwendung des Zertifizierungssymbols.</i></p>	<p>4. entfällt</p>
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung der in den §§ 16 bis 18</p>	<p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung der in den §§ 16 bis 18</p>

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
genannten Vorgaben für <i>Vergleichswebsites</i> nähere Bestimmungen zu erlassen über	genannten Vorgaben für die Vergleichswebsite nähere Bestimmungen zu erlassen über Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der nach § 17 Absatz 2 zu meldenden Daten einschließlich der Zeitpunkte, der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege.
1. <i>Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der nach § 17 Absatz 2 zu meldenden Daten einschließlich der Zeitpunkte, der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege sowie</i>	1. entfällt
2. <i>den Abruf der der Bundesanstalt nach § 17 Absatz 2 gemeldeten Daten durch Betreiber von zertifizierten Vergleichswebsites einschließlich der Zeitpunkte, zulässigen Datenträger, Datenformate, Übertragungswege und Adressaten.</i>	2. entfällt
(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden und Stellen erforderlich sind.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 3 auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe zu übertragen, dass die Rechtsverordnung der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ergeht.“	(5) u n v e r ä n d e r t
6. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen.	7. u n v e r ä n d e r t
7. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	8. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
8. § 53 wird wie folgt geändert:	9. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. entgegen	„6. entgegen
a) § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) § 17 Absatz 2 Satz 2,	b) u n v e r ä n d e r t
jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.	jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 5 , eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 17 werden die Nummern 7 bis 18.	bb) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 8 und 10“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 9 und 11“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
9. In Anlage 4 werden nach der Angabe „53002 Bonn“ die Angaben „poststelle@bafin.de“ und „www.bafin.de/basiskonto“ eingefügt.	10. u n v e r ä n d e r t
Artikel 27	Artikel 27
Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 4a Elektronische Bekanntgabe oder Zustellung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung“.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
b) Die Angabe zu Abschnitt 12 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 12	
Beschwerden; Außergerichtliche Streitbeilegung und kollektive Verbraucherinformation“.	
c) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 62a Kollektive Verbraucherinformation“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zugelassen sind,“ die Wörter „einschließlich Zweigstellen nach § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Erbringen sowohl des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes als auch des Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes zugelassen sind,“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „zugelassen sind,“ die Wörter „einschließlich Zweigstellen nach § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Erbringen sowohl des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes als auch des Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes zugelassen sind,“ eingefügt.	
c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:	
„(15a) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.“	
3. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 19“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 4a</p>	
Elektronische Bekanntgabe oder Zustellung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung	
<p>(1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch zugestellt werden. Institute sowie juristische und natürliche Personen, die aufgrund dieses Gesetzes einen Antrag gestellt haben, sind verpflichtet, für den elektronischen Abruf der nach Satz 1 elektronisch bekanntgegebenen oder zugestellten Verwaltungsakte das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang zu eröffnen, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt einen anderen Übermittlungsweg.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren nach Absatz 1, zu seiner Durchführung und seiner Nutzung zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“</p>	
5. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, so ist der Antrag abzulehnen.“</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
6. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sowie für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste den Nachweis über die Absicherung im Haftungsfall nach § 16 oder § 36,“ eingefügt.	
c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
7. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
8. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) § 297 Absatz 1, § 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Eigenmitteln nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.“	
9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank können bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Übermittlung festlegen.“	
b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 3 und 4“ ersetzt.	
10. § 24 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz ergeht.“	
11. § 25 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
12. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
13. § 28 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
14. § 29 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
15. § 34 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, so ist der Antrag abzulehnen.“	
c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
16. In § 38 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
17. In § 39 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
18. § 58 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“	
19. Die Überschrift des Abschnitts 12 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 12	
Beschwerden; Außergerichtliche Streitbeilegung und kollektive Verbraucherinformation“.	
20. In § 60 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
21. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.	
22. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:	
„§ 62a	
Kollektive Verbraucherinformation	
<p>(1) Die Bundesanstalt hat das elektronische Merkblatt nach Artikel 106 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1722 vom 18. Juni 2021 (ABl. L 343 vom 28.9.2021, S. 1) geändert worden ist, auf ihrer Internetseite auf barrierefreie Art und Weise leicht zugänglich zu machen.</p>	
<p>(2) Zahlungsdienstleister haben das elektronische Merkblatt nach Absatz 1 auf ihren vorhandenen Internetseiten und in Papierform in ihren Zweigniederlassungen, bei ihren Agenten und bei den Stellen, an die sie ihre Tätigkeiten ausgelagert haben, kostenfrei und auf barrierefreie Art und Weise leicht zugänglich zu machen.“</p>	
Artikel 28	Artikel 28
Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 78 die folgenden Angaben eingefügt:</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„Kapitel 7a	
DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858	
§ 78a Zuständigkeit	
§ 78b Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 15	
§ 78c Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858“.	
2. § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:	
„g) den Artikeln 3 bis 11 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).“	
3. Nach § 78 wird das folgende Kapitel 7a eingefügt:	
„Kapitel 7a	
DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858	
§ 78a	
Zuständigkeit	
Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/858.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
§ 78b	
Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 15	
<p>(1) DLT-Marktinfrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/858, denen eine besondere Genehmigung nach Artikel 8 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilt wurde, benötigen keine weitere Erlaubnis nach § 15, soweit die erbrachte Wertpapierdienstleistung von der besonderen Genehmigung umfasst ist.</p>	
<p>(2) Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die aufgrund einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines multilateralen DLT-Handelsystems im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder eines DLT-Handels- und Abwicklungssystems im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 das Eigengeschäft betreiben, benötigen hierfür keine Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 Satz 1.</p>	
§ 78c	
Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858	
<p>(1) Die Unterlagen, die der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2022/858 vorzulegen sind, sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.</p>	
<p>(2) Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858 sind der Bundesanstalt elektronisch zu übermitteln. Datenformat und Übermittlungsweg sind von der Bundesanstalt zu bestimmen.“</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 29	Artikel 29
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 19 Nummer 22 werden die Wörter „zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen“ durch die Wörter „in § 231 Absatz 3 genannten“ ersetzt.	1. entfällt
2. In § 7b Absatz 2 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.	1. unverändert
3. § 19 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Bundesanstalt hat den Eingang einer vollständigen Anzeige nach Absatz 1 umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang, gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen.“	
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	
„(5a) Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen nach den Absätzen 1 und 5 können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich verbindlich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, sobald die Übersetzung bei der Bundesanstalt	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
eingereicht worden ist. Sofern die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen im Sinne des § 2c Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes eine Übersetzung verlangt, sind diese Informationen erst bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingegangen ist.“	
4. In § 53 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	3. un verändert
5. § 221 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes zu Anlagezwecken, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.“	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens gehaltenen Kryptowerte zehn Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigt.“	
6. § 223 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 98 Absatz 1“ ein Komma und werden die Wörter „Absatz 1b Satz 1 bis 3“ eingefügt.	
b) In Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.	
	6. § 224 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Derivate“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und unverbriefte Darlehensforderungen“ durch die Wörter „unverbriefte Darlehensforderungen und Kryptowerte“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Darlehensforderungen“ die Wörter „oder Kryptowerte“ eingefügt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Derivate“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und Darlehensforderungen“ durch die Wörter „Darlehensforderungen und Kryptowerte“ ersetzt.
7. § 231 wird wie folgt geändert:	7. entfällt
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. unbebaute Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 erfüllen und die für die alsbaldige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet sind, oder auf denen solche Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs errichtet werden oder auf denen solche Anlagen bereits errichtet wurden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher Grundstücke, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;“.	
b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „die der Erzeugung, der Umwandlung, dem Transport oder der Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dienen oder für Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind.“ angefügt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2, 3, 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 2, 3, 3a, 5 und 6“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Anlagen nach Absatz 1 Nummer 3a und Gegenstände nach Absatz 3 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen betrieben werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
8. § 260b wird wie folgt geändert:	8. entfällt
a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaft“ die Wörter „oder Anlage zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaften“ ein Komma und werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.	
9. § 261 wird wie folgt geändert:	7. § 261 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:	
„9. Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes zu Anlagezwecken, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.“	
b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach den Wörtern „zur Erzeugung“ ein Komma und werden die Wörter „zur Umwandlung“ eingefügt.	b) entfällt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	b) unverändert
„Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des geschlossenen inländischen Publikums-AIF gehaltenen Kryptowerte zehn Prozent des Wertes des geschlossenen inländischen Publikums-AIF nicht übersteigt.“	
d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	d) entfällt
„(8) Anlagen nach Absatz 2 Nummer 4 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF betrieben werden.“	
	8. § 269 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„10. 4. bei geschlossenen Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 9 investieren,
	a) in welchem Umfang in Kryptowerte angelegt werden darf;
	b) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für den geschlossenen Publikums-AIF erwerblichen Kryptowerte.“
10. § 284 wird wie folgt geändert:	10. entfällt
a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe j wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgender Buchstabe k wird angefügt:	
„k) Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien;“	
b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder in einen organisierten Markt einbezogen sind“ die Wörter „und bei denen es sich nicht um Gesellschaften im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f und h handelt“ eingefügt.	9. In § 284 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder in einen organisierten Markt einbezogen sind“ die Wörter „und bei denen es sich nicht um Gesellschaften im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f und h handelt“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
11. Dem § 305 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„Das Widerrufsrecht in Bezug auf Anteile und Aktien eines europäischen langfristigen Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 richtet sich nach Artikel 30 dieser Verordnung.“	
Artikel 30	Artikel 30
Änderung des Geldwäschegesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Absatz 21 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„2. ähnliche Dienstleistungen, soweit diese Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) erbracht werden dürfen für folgende Respondenten:	
a) andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder	
b) Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind.	
Davon umfasst sind insbesondere Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.“	
Artikel 31	Artikel 31
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 310 folgende Angabe eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„§ 310a Elektronische Übermittlung; Verordnungsermächtigung“.	
2. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 in dem einleitenden Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
b) In Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
3. In § 18 Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
4. In § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „sowie die §§ 308 und 310“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 308 und 310 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.	
5. § 126 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde die im Geschäftsjahr im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen zu übermitteln; der Vorstand hat die Richtigkeit der Eintragungen zu bescheinigen.“	
6. In § 166 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
7. In § 225 Satz 4 werden die Wörter „die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 332“ durch die Wörter „die Vorschriften dieses Kapitels, § 332 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.	
8. In § 293 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die §§ 303, 305, 306, 310 und 333“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 303, 305, 306, 310 und 333 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.	
9. Dem § 305 wird folgender Absatz 8 angefügt:	
„(8) Die Aufsichtsbehörde kann bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Übermittlung festlegen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
10. Nach § 310 wird folgender § 310a eingefügt:	
„§ 310a	
Elektronische Übermittlung; Verordnungsermächtigung	
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt die Verpflichtung und das Verfahren zur elektronischen Einreichung und Nutzung elektronischer Kommunikationsverfahren zu regeln für Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstige Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Bundesanstalt vorzulegen sind	
1. nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie	
2. nach den in § 295 Absatz 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union und den Rechtsakten, die zur Durchführung dieser Verordnungen und der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden sind.	
(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können insbesondere	
1. Regelungen getroffen werden, welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Verpflichtung zur elektronischen Einreichung bei der Bundesanstalt zu nutzen ist und welche Bestimmungen für dessen Nutzung gelten, einschließlich der Verpflichtung zu einem Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsverfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, sowie	
2. nähere Bestimmungen getroffen werden über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichungen nach Absatz 1.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	Artikel 32
	Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
	Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 7a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Der Versicherer darf einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig. Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags für Restschuldversicherungen hat gegenüber der versicherten Person die Pflichten eines Versicherers. Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht.“
	2. § 7d wird aufgehoben.
	3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
	a) In Gestaltungshinweis 3 wird die Angabe „§ 7d“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.
	b) Der Gestaltungshinweis 5 wird gestrichen.
	c) In Gestaltungshinweis 13 wird die Angabe „§ 7d“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	Artikel 33
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetzes
	<p>Nach Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Artikel 9 angefügt:</p>
	„Artikel 9
	Übergangsvorschrift zu § 7a Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes
	<p>§ 7a Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nur auf Restschuldversicherungen anzuwenden, die sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag beziehen, der nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 3 dieses Gesetzes] abgeschlossen wurde.“</p>
	Artikel 34
	Änderung des Fünften Vermögenbildungsgesetzes
	<p>Das Fünfte Vermögenbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn er gegenüber dem Unternehmen, dem Institut oder dem in § 3 Absatz 3 genannten Gläubiger in die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingewilligt hat und</p>

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	sein Einkommen die Grenze von 40 000 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 80 000 Euro nicht übersteigt.“
	2. Dem § 17 wird folgender Absatz 17 angefügt:
	„(17) § 13 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angelegt werden.“
<i>Artikel 32</i>	Artikel 35
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 8, 9 und 17 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, 6 und 8 Buchstabe b sowie Artikel 18 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	(2) Die Artikel 8, 9 und 17 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, 6 und 8 Buchstabe b sowie Artikel 18 und 34 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
	(3) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 32 und 33 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
(3) Artikel 16 Nummer 11, 13 und 17 tritt am 1. November 2025 in Kraft.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Lennard Oehl und Stefan Müller (Erlangen)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/8292, 20/8675** in seiner 122. Sitzung am 21. September 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird der wesentliche Inhalt wie folgt dargelegt (Drucksache 20/8292, S. 59-62. Anpassungen im Text aufgrund der empfohlenen Änderungen wurden vorgenommen):

Die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Kapitalmarktzugang werden vereinfacht. So wird die Mindestmarktkapitalisierung für einen Börsengang von derzeit 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro gesenkt. Es wird möglich, einen Antrag auf Börsenzulassung auch ohne den bislang vorgeschriebenen Emissionsbegleiter als Mittragsteller zu stellen.

Die Möglichkeit, über den Kapitalmarkt Eigenkapital beschaffen zu können, ist Kernfunktion und wichtiger Anreiz für den Gang von Unternehmen an die Börse. Hierbei soll insbesondere Wachstumsunternehmen und Startups eine flexiblere Gestaltung ermöglicht werden, indem die Ausstattung von Namensaktien mit Mehrstimmrechten in der Satzung ermöglicht wird. Dies beseitigt für die Gründerinnen und Gründer ein mögliches Hindernis für den Börsengang und stärkt zugleich Investitions- und Innovationsmöglichkeiten. Die Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien wird durch gesetzliche Regelungsvorschläge zur Gewährleistung des Minderheiten- und Anlegerschutzes ergänzt.

Zudem sollen Kapitalerhöhungen unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert und deren Durchführung beschleunigt werden. So soll die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent angehoben werden. Weiter sollen die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 50 Prozent und 10 Prozent auf jeweils 60 Prozent beziehungsweise 20 Prozent erhöht werden.

Weiter ist vorgesehen, Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages bei bestimmten Kapitalmaßnahmen gemäß § 255 des Aktiengesetzes (AktG) nunmehr nicht mehr im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens zuzulassen und stattdessen im Spruchverfahren zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Namensaktien künftig in beiden Formen elektronischer Wertpapiere nach dem eWpG begeben werden können, d. h. als Zentralregisterwertpapiere und als Kryptowertpapiere. Für die Begebung von Inhaberaktien sieht der Gesetzentwurf eine Beschränkung der elektronischen Begebung auf Zentralregisterwertpapiere vor. Eine darüberhinausgehende Ausweitung auf Kryptowertpapiere würde geldwäscherechtliche Fragen aufwerfen. Wie sich aus ihren Empfehlungen ergibt, stuft die Financial Action Task Force (FATF) als internationaler Standardsetzer im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Inhaberaktien als tendenziell risikobehaftetes Instrument ein, bei dem es entscheidend darauf ankommt, Übertragungsvorgänge nachvollziehbar zu machen und Möglichkeiten zur Verschleierung von Vermögenswerten zu verhindern. Die konkreten Ausgestaltungsanforderungen, die auch im Hinblick auf Krypto-Inhaberaktien zu beachten wären, gehören zu den noch offenen Punkten bei den derzeitigen Verhandlungen über eine EU-Geldwäscheverordnung, die auch einen Regelungsvorschlag zu Inhaberaktien enthält. Daher kann derzeit keine Festlegung auf weitere Kategorien von elektronischen Inhaberaktien erfolgen.

Für die Einführung von elektronischen Aktien sind punktuelle Änderungen des eWpG und des Aktiengesetzes ausreichend. Das eWpG war bereits von Beginn an so formuliert worden, dass eine spätere Einführung von elektronischen Aktien problemlos erfolgen kann. Änderungen im Aufsichtsrecht sind im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Aktien nicht erforderlich. Insbesondere ändert sich die Aufsicht durch die Bundesanstalt über registerführende Stellen nicht dadurch, dass in einem Kryptowertpapierregister nicht mehr ausschließlich elektronische Inhaberschuldverschreibungen eingetragen werden, sondern auch (oder nur) elektronische Namensaktien.

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem noch recht neuen eWpG sollen zudem einzelne Änderungen dieses Gesetzes erfolgen, die sich in der Praxis als möglicherweise hinderlich für die Emission elektronischer Wertpapiere herausgestellt haben. Im Übrigen werden die Erfahrungen im Rahmen der bereits in der Regierungsbegründung zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren angekündigten Evaluierung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Die europäische Verordnung über Märkte für Kryptowerte (EU) 2023/1114 (MiCA) enthält Vorgaben zum Schutz des Kundenvermögens im Falle der Insolvenz von Kryptoverwahrern. Verwahrte Kryptowerte sind hiernach dem Zugriff der allgemeinen Gläubiger des Kryptoverwahrers zu entziehen. Institute, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, sollen deshalb Vorkehrungen zur Trennung eigener Kryptowerte von verwahrten Kryptowerten treffen. Entsprechende Regelungen sollen in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Bereichsausnahme für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von der AGB-Kontrolle nach den §§ 307, 308 Nummer 1a und 1b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor, die in Verträgen über erlaubnispflichtige Geschäfte nach dem KWG, den Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zwischen Banken und anderen Finanzdienstleistern, die über Erlaubnisse nach diesen Gesetzen verfügen, verwendet werden. Damit soll ermöglicht werden, dass auch die Verträge nach deutschem Recht rechtsicher entsprechend den international geltenden Standards für solche Verträge gestaltet werden können. Die Möglichkeit der rechtssicheren Orientierung an internationalen Standards ist auch wichtig für die Nutzung von Finanzinstrumenten zur Absicherung gegen Risiken, insbesondere Kurs- und Preisschwankungsrisiken sowie für die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern und ist damit zumindest mittelbar auch relevant für die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Kreditversorgung von Unternehmen der Realwirtschaft. Erfasst von der Bereichsausnahme werden AGB in allen Verträgen über Finanzdienstleistungen, die mit großen Finanzunternehmen geschlossen werden. Verträge mit kleinen und mittleren Finanzunternehmen werden von der Bereichsausnahme nur erfasst, wenn diese Unternehmer für das Geschäft, das Vertragsgegenstand ist, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung haben.

Offenen Immobilienfonds soll es aufsichtsrechtlich ermöglicht werden, auch Grundstücke zu erwerben, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, und diese Anlagen auch selbst zu betreiben. Für den Betrieb von Anlagen auf bestehenden Gebäuden wird Rechtssicherheit geschaffen.

Soweit Wettbewerbsnachteile für den Finanzstandort Deutschland aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben herrühren (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds), erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Die bisherige Haftungsregelung für Anlagebasisinformationsblätter in den §§ 32c, 32d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) weicht von den Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter (WIB) und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter ab. Mit der Neufassung der § 32c, § 32d und § 32e WpHG werden die Haftungsregelungen für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister vor allem auf der Rechtsfolgende an die Haftungsregelungen dieser Gesetze angepasst.

Zu der Erreichung eines digitalen Staates und einer digitalen Verwaltung gehört es auch, Digitalisierungshemmnisse (u. a. Schriftform) abzubauen. Eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsabläufe trägt damit auch zur Modernisierung der Bundesanstalt bei. Dazu gehört auch der Abbau von Schriftformerfordernissen sowie die Möglichkeit, mit Instituten und Unternehmen elektronisch zu kommunizieren. Mit Anpassung der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) wurden bereits wichtige Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel für die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten geschaffen.

Auf dieser Basis werden nun durch dieses Gesetz weitere Rechtsvorschriften angepasst und wird es Adressaten ermöglicht, an elektronischen Kommunikationsverfahren teilzunehmen. Außerdem werden gesetzliche Schriftformerfordernisse um die Möglichkeit elektronischen Handelns ergänzt, oder es wird ein sicherer elektronischer Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen weitere klarstellende Änderungen in dem Gesetz adressiert und soll die Verfahrensbeschleunigung sichergestellt werden.

Die Errichtung einer Vergleichswebseite zu Zahlungskontenentgelten bei der Bundesanstalt wird für eine verbesserte Transparenz über das Angebot an Zahlungskonten für Verbraucherinnen und Verbraucher sorgen und damit auch den Wettbewerb in diesem Markt stärken.

Für internationale Marktteilnehmer soll der deutsche Finanzmarkt auch insofern leichter zugänglich sein, als es der Bundesanstalt über die allgemeinen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus ermöglicht werden soll, mit Marktteilnehmern auf Englisch als internationaler Arbeitssprache zu kommunizieren. Es soll insbesondere auch möglich sein, Anträge auf Englisch zu stellen. Für internationale Marktteilnehmer relevante Verwaltungsvorgaben und Formulare sollen schneller und flächendeckender auf Englisch vorhanden sein. Hierzu wird § 4d Absatz 1 FinDAG, der die Hinweisgeberstelle bei der Bundesanstalt regelt, um die Möglichkeit englischsprachiger Meldungen ergänzt, sowie in § 4j FinDAG eine neue Norm aufgenommen, die englischsprachige Kommunikation mit der Bundesanstalt regelt; unter anderem die Möglichkeit, Anträge auf Englisch zu stellen.

Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Über Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (im Einkommensteuergesetz als „Vermögensbeteiligungen“ bezeichnet) können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärker am Erfolg ihres Unternehmens teilhaben. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Unternehmen verbessert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden. Dazu wird für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung und die Aktie als Vermögenanlage zum einen der Steuerfreibetrag in § 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG) von derzeit 1 440 EUR auf 2 000 EUR angehoben.

Zum anderen wird aber auch die sog. dry income-Problematik, die gerade für Start-ups und Wachstumsunternehmen besonders hinderlich ist, weitgehend gelöst. Hierzu wird der Anwendungsbereich der Regelung zur aufgeschobenen Besteuerung (§ 19a EStG) signifikant ausgeweitet und deren Praxistauglichkeit deutlich verbessert.

Unter anderem wird auch eine Regelung vorgesehen, nach der die Besteuerung bis zur Veräußerung der Anteile aufgeschoben wird, wenn der Arbeitgeber bereit ist, die Haftung für die anfallende Lohnsteuer zu übernehmen.

Mit den Änderungen werden auch Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Zudem werden die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40 000 Euro und 80 000 Euro erhöht.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 62. Sitzung am 11. Oktober 2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
2. Bundesverband Crowdfunding e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)
3. Bundesverband Deutsche Startups e.V. (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
4. C1 Green Chemicals AG (Vorschlag: FDP)
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V. (Vorschlag: SPD)
6. Deutscher Anwaltverein e.V. (Vorschlag: CDU/CSU)
7. Deutscher Gewerkschaftsbund (Vorschlag: DIE LINKE.)
8. Deutscher Steuerberaterverband e.V. (Vorschlag: FDP)

9. Deutsches Aktieninstitut e.V. (Vorschlag: CDU/CSU)
10. Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Vorschlag: SPD)
11. Linardatos, Prof. Dr. Dimitrios, Universität des Saarlandes (Vorschlag: SPD)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 46. Sitzung am 20. September 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 in seiner 60. Sitzung am 27. September 2023 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 11. Oktober 2023 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 64. Sitzung am 18. Oktober 2023 fortgesetzt und in seiner 68. Sitzung am 15. November 2023 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 in geänderter Fassung.

Zudem haben die Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(7)470 einen Entschließungsantrag eingebracht, dessen Inhalt sich aus Buchstabe b der Beschlussempfehlung ergibt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme der Entschließung auf Ausschussdrucksache 20(7)470 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten die Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU zum vorliegenden Gesetzentwurf. Offensichtlich stelle der geänderte Gesetzentwurf einen in der Breite tragbaren Kompromiss dar.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, das Zukunftsfinanzierungsgesetz schaffe die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erleichterung von Börsengängen und für die Kapitalmarktfinanzierung von Unternehmen. Insbesondere sei die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien ein geeignetes Mittel dafür, dass Familienunternehmen und Start-ups sich den Börsengang schneller zutrauten. Damit folge man internationalen Standards und schaffe gerade für Gründer die Möglichkeit, auch nach dem Börsengang Einfluss auf das operative Geschäft zu nehmen. Auch das Thema Crowdfunding werde vom Gesetzentwurf adressiert. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplatzes Deutschland reichten vom Gesellschaftsrecht über die Finanzmarktregeln hin zur Abrundung mit steuerlichen Aspekten. Damit würden Anreize für Investitionen von privaten und institutionellen Investoren gesetzt.

Ein zentrales Element im vorliegenden Gesetzentwurf sei die Regelung zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Auch die in der Start-up-Branche sehr verbreiteten vinkulierten Anteile würden nun in die neue Regelung einbezogen. Dabei löse man das Dry-Income-Problem, ohne zusätzliche Steuergestaltungen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sei es richtig, dass mit den vorliegenden Änderungen die Konzernklausel in §19a EstG gestrichen worden und der steuerliche Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von ursprünglich 5 000 Euro auf 2 000 Euro begrenzt worden seien. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass die Höhe des Freibetrags kein entscheidender Faktor für die bislang relativ geringe Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen gewesen sei.

Mit den so frei gewordenen Mitteln werde der Kreis der Anspruchsberechtigten für die öffentliche Förderung von Aktiensparen und Bausparen, also die Arbeitnehmersparzulage, durch eine Anhebung der Einkommensgrenze von bislang rund 20 000 auf 40 000 Euro (80 000 Euro für Verheiratete) deutlich größer. Damit würden nun auch mittlere Einkommen erfasst. Dies sei angesichts der Inflationsproblematik, die zu existenziellen Sorgen bis in die Mittelschicht hinein führe, umso bedeutender. Dabei müsse klar sein, dass damit nicht die gesamte Problematik einer zu schwachen Vermögensbildung privater Haushalte gelöst werden könne. Der geänderte Gesetzentwurf enthalte weitere wichtige Regelungen zur Stärkung von Anlegern und Verbrauchern. Mit der Bereichsausnahme für die AGB-Inhaltskontrolle sei eine gute Lösung gerade für Sparkassen und Volksbanken gefunden worden. Die Regelung erleichtere außerdem die Vertragsdurchführung und schaffe mehr Rechtssicherheit. Damit werde die Attraktivität des deutschen Rechts und des Finanzplatzes Deutschland verbessert. Derzeit würden noch viele Geschäfte nach angelsächsischem und mittlerweile auch französischem oder niederländischem Recht abgewickelt. Man hoffe, dass zukünftig in diesem Bereich das deutsche Recht verstärkt Anwendung finden werde.

Ein weiteres wichtiges Element des vorliegenden Gesetzentwurfs sei die Anpassung der Regelung zur persönlichen Haftung der Leitungsorgane für Emittenten auf Crowdfunding-Plattformen. Dies könne dazu beitragen, dass in Deutschland zukünftig mehr europäische Crowdfunding-Lizenzen für entsprechende Plattformen in Anspruch genommen würden.

In einem modernen Finanzmarkt gingen Digitalisierung, Sicherheit und Verbraucherschutz Hand in Hand. Mit Einführung der elektronischen Aktie könnte künftig auf Papierurkunden verzichtet werden. Die Finanzaufsicht werde durch eine stärkere Digitalisierung und Internationalisierung modernisiert.

Für den Verbraucherschutz sei es besonders erfreulich, dass sich die Ampelkoalition mit Änderungsantrag 3 darauf geeinigt habe, dass der Verkauf von Restschuldversicherungen von der Kreditvergabe bereits jetzt zeitlich entkoppelt werde. Damit die Verbraucher und Verbraucherinnen künftig leichter ein passendes Konto fänden, richte der Gesetzentwurf eine kostenlose und unabhängige Vergleichswebseite zu Girokonten bei der BaFin ein. Die Möglichkeit für private Anbieter, mit dieser Webseite eigene kommerzielle Interessen zu verfolgen, schließe die Koalition mit Änderungsantrag 1 konsequent aus.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verwiesen auf den vorliegenden Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen, der eine Evaluierung der beiden Regelungen zur AGB-Bereichsausnahme und der Möglichkeit für Mehrstimmrechtsaktien vorsehe.

Außerdem gaben die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP folgende Erklärungen zu Protokoll:

„Unternehmen sollten bei der Einführung von Mehrstimmrechtsaktien den weiteren Verlauf der Verhandlungen über den Vorschlag einer "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen" beachten.“

„Mit Urteil vom 27. April 2021 hat der BGH entschieden, dass Zustimmungsfiktionsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein können. Das BMJ plant nun eine umfassende, für alle Dauerschuldverhältnisse geltende Lösung zum Umgang mit Vertragsänderungen im AGB-Recht zu finden. Hierbei soll auch eine Klarstellung für die Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Kunden erfolgen. Ist dies nicht der Fall, haben wir - die Finanzpolitiker der Koalitionsfraktionen - vereinbart, uns dem Thema nochmals zu widmen und die Notwendigkeit einer eigenen Regel zu prüfen.“

„Die Koalitionsfraktionen bitten das BMF, bestehende unionsrechtliche Bedenken gegen die Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung sämtlicher AIF mit der EU-Kommission zu erörtern und gegenüber der EU-Kommission auf eine einheitliche Handhabung innerhalb der EU hinzuwirken. Die Koalitionsfraktionen fordern das BMF auf, einen Bericht über das Ergebnis der Erörterung mit der EU-Kommission im 1. Quartal 2024 vorzulegen.“

„Die Koalitionsfraktionen haben sich im Koalitionsvertrag auf die Einführung der vom Ausschuss für Finanzstabilität empfohlenen und bereits im Entwurf des Finanzaufsichtsrechtergesetzes vorgesehenen einkommensbasierten makroprudentiellen Instrumente geeinigt. Wir halten das aktuelle Umfeld auf dem Immobilienmarkt, in welchem der Einsatz der Instrumente akut nicht notwendig ist, für deren gesetzliche Einführung für geeignet. Deshalb streben wir eine schnelle gesetzliche Einführung noch in dieser Legislaturperiode an und fordern die Bundesregierung auf, diese in einem Gesetz, dessen Abschluss im ersten Halbjahr 2024 vorgesehen ist, vorzulegen.“

„Die Koalitionsfraktionen haben sich vorgenommen, den fairen Zugang zu einem Basiskonto sicherzustellen und Transparenz zu schaffen. Mit der Vergleichswebsite gehen wir einen wichtigen Schritt bezüglich mehr Transparenz. Wir fordern die Bundesregierung auf, im ersten Halbjahr 2024 zu prüfen, wie der faire Zugang zum Basiskonto für alle ermöglicht werden kann und falls nötig, notwendige Anpassungen vorzunehmen.“

„Die Koalitionsfraktionen bitten die Bundesregierung, die tatsächliche Nutzung der erweiterten Anlagemöglichkeiten durch in Deutschland aufgelegte Investmentfonds in Kryptowerte, insbesondere im Hinblick auf Verbraucherschutzaspekte, zu evaluieren und dem Bundestagsfinanzausschuss darüber bis Ende 2025 einen Bericht vorzulegen.“

„Die Koalitionsfraktionen haben sich darauf geeinigt, Maßnahmen zur Investition von Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen ganzheitlich angehen zu wollen. Dafür werden wir die Aufnahme von Regelungen zur direkten Investition von Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen oder in Freiflächenanlagen im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 behandeln. Dies umfasst sowohl aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Kapitalanlagegesetzbuch sowie – sofern erforderlich – flankierende steuerliche Regelungen. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens soll ebenfalls geprüft werden, ob neben dem Erwerb solcher Grundstücke auch andere Nutzungsarten wie Pacht oder Erbbaurechte unter Beachtung des Anlegerschutzes zugelassen werden.“

„Zur Berücksichtigung von Startup-Unternehmen, die sich Konzernstrukturen bedienen, wird festgehalten, dass die Auswirkungen des Entfalls der Konzernklausel von der Bundesregierung weiter geprüft werden im Bedarfsfall die Bundesregierung aufgefordert wird, hierzu im Jahressteuergesetz 2024 gesetzgeberisch tätig zu werden.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, das Zukunftsfinanzierungsgesetz habe sich seit den von Bundesjustizminister Marco Buschmann und Bundesfinanzminister Christian Lindner vorgelegten Eckpunkten über den Referentenentwurf bis hin zu den heute vorliegenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen immer weiter verschlechtert. Vom ambitionierten Ziel „die Zukunft zu finanzieren“ habe man sich weit entfernt.

Man müsse anerkennen, dass mit Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage das wichtige Thema der Vermögensbildung bei Beziehern niedriger und mittlerer Einkommen adressiert werde. Offensichtlich habe die öffentliche Anhörung dazu beigetragen, dieses Thema wieder aufzugreifen, nachdem es aus dem ursprünglichen Referentenentwurf gestrichen worden sei. Die Fraktion der CDU/CSU habe immer wieder darauf hingewiesen, dass die Anlegerseite im Gesetzentwurf nicht vergessen werden dürfe. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund eines verstärkten Handlungsbedarfes bei der Vermögensbildung privater Haushalte in Deutschland im europäischen Vergleich.

Der Gesetzentwurf enthalte einige richtige Regelungen. Dazu gehöre die Schaffung eines modernen Kapitalmarktrechtes zur Erleichterung von Börsengängen. Doch würden die vorliegenden Maßnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen, um tatsächlich mehr Börsengänge nach Deutschland zu verlagern. Es gebe Gründe, weswegen deutsche Unternehmen den Börsengang in den vergangenen Jahren eher in den USA als in Deutschland gewagt hätten. Dafür gebe es auch aktuelle Beispiele. Es sei ebenfalls richtig, die Bedingungen für Start-ups, insbesondere die Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu verbessern.

Der Gesetzentwurf lasse aber viele notwendige Maßnahmen vermissen, um die ökologische und digitale Transformation der deutschen Wirtschaft zu finanzieren und den Finanzplatz Deutschland weiterzuentwickeln. Die Hoffnung, dass der Finanzplatz Deutschland durch den Brexit einen gewaltigen Schub bekommen würde, habe sich bisher nicht erfüllt. Offensichtlich seien weiterhin London und auch Paris und Amsterdam attraktive Alternativen. Es gebe in diesem Bereich noch viel zu tun.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf ihren Änderungsantrag zum Gesetzentwurf und ihren Entschließungsantrag. Darin könne man den offenen Handlungsbedarf und die verpassten Gelegenheiten im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU nachlesen.

Sie problematisierte, dass Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen bei der AGB-Bereichsausnahme zwar die Zentralbanken anderer EU-Mitgliedstaaten sowie die EZB einschließe, nicht aber weitere zentrale Akteure des Kapitalmarktes wie beispielsweise Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds. Die Fraktion der CDU/CSU schlage außerdem vor, auch ausländische Marktteilnehmer in die Regelung aufzunehmen.

Bei der Regelung zur AGB-Bereichsausnahme hätte die Fraktion der CDU/CSU eine Klarstellung zur Vermeidung von Zweifeln über die Erfassung ausländischer Marktteilnehmer befürwortet. Außerdem sollte der Kreis der erfassten Marktteilnehmer um weitere zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen (inkl. Rückversicherungsunternehmen) und Pensionsfonds erweitert werden.

Außerdem schlug die Fraktion der CDU/CSU vor, die Hürden hinsichtlich der Zustimmung der Anteilseigner einer Börsenmantelaktiengesellschaft zur Übernahme eines Zielunternehmens auf 75 Prozent zu senken. Dies würde eine Angleichung an internationale Standards bedeuten.

Die mit Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Begrenzung des steuerfreien Höchstbetrags bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf 2 000 Euro sei falsch. In Anbetracht der hohen Inflationsraten und internationaler Standards sollte der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sogar auf 10 000 Euro erhöht werden, um so eine nachhaltige Anreizwirkung zu erzielen.

Auch wäre es sinnvoll gewesen, an der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass Immobilienfonds in Grundstücke investieren könnten, die der Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, festzuhalten. Allerdings wäre dafür die Schaffung einer entsprechenden steuerlichen Regelung im Investmentsteuergesetz notwendig gewesen. Dies wäre sinnvoller gewesen, als die Regelung einfach zu streichen. Man sei gespannt, ob für diese Frage im Jahressteuergesetz 2024 eine Lösung gefunden werde.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte, dass die Koalition zumindest an der Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung bei der Verwaltung von Investmentfonds festhalte. Nach ihrem Verständnis, das sich auch in der Gesetzesbegründung widerspiegle, sei die ursprüngliche Regelung, die eine Umsatzsteuerbefreiung auch für Konsortialkredite vorgesehen habe, aufgrund der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zwingend geboten, um unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen. Der einschlägige Artikel 135 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie sehe eigentlich keine Optionen vor. Offensichtlich gebe es beim Bundesministerium der Finanzen und den Koalitionsfraktionen uneinheitliche Auffassungen, wie die Mehrwertsteuersystemrichtlinie in diesem Punkt aufzufassen sei. Außerdem werde im Gesetzentwurf ausgeführt, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiungen den Finanzstandort

Deutschland erheblich schwächen würde. Mit der nun vorgesehenen Herausnahme der Konsortialkredite durch Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen werde dieser wettbewerbliche Aspekt ignoriert.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte außerdem, dass mit Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen die vinkulierten Anteile bei der Lösung der Dry-Income-Problematik einbezogen würden. Dies sei eine wesentliche Verbesserung des Gesetzentwurfs. Allerdings sei es bedauerlich, dass gleichzeitig die Konzernklausel in § 19a EstG wieder gestrichen worden sei. Auch dies wäre eine wesentliche Verbesserung gewesen. Auf diese Weise komme es nun zu einer Ungleichbehandlung mit Blick auf § 39 EstG.

Sie problematisierte die in Änderungsantrag 3 vorgesehene Einführung einer cooling-off-Periode für den Abschluss von Restschuldversicherungen mit Blick auf die bis 2025 umzusetzende revidierte EU-Verbraucherkreditrichtlinie, mit der Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte im Kontext von Verbraucherkrediten weitgehend harmonisiert würden. Es sei unklar, ob die von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderung vor diesem Hintergrund EU-rechtskonform sei.

Insgesamt bleibe der geänderte Gesetzentwurf hinter seinem im Namen deutlich gemachten Anspruch zurück, die Finanzierung zukunftssichernder Investitionen zu sichern. Für die Finanzierung der ökologischen und digitalen Transformation seien zusätzliche Anstrengungen notwendig. Dennoch enthalte der Gesetzentwurf einige wichtige und richtige Schritte, so dass man ihm insgesamt zustimme.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte das Gesetzgebungsverfahren. Die zehn Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen hätten die Oppositionsfraktionen erst am Abend des vorvergangenen Tages erreicht. Die Zeit reiche nicht aus, sich angemessen mit diesen Änderungen zu beschäftigen. Das Verfahren sei ein Zeichen dysfunktionaler und unprofessioneller Regierungs- und Gesetzgebungsarbeit der Ampelkoalition.

Sie kritisierte den Titel des vorliegenden Gesetzentwurfs als „Marketing“. Sie rate der Koalition zu Gesetzstiteln, die auch den Inhalten der Gesetze entsprächen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf seien einige sinnvolle Regelungen enthalten. Dazu gehöre der erleichterte Zugang zum Kapitalmarkt für Neugründungen und kleinere Unternehmen durch einen erleichterten Börsengang. Auch die Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen begrüße man, obwohl sie im Vergleich zum Gesetzentwurf deutlich zu gering ausfalle. Die Fraktion der AfD befürworte statt einer Grenze von 2 000 Euro eine Erhöhung auf 10 000 Euro. Außerdem begrüßte die Fraktion der AfD die vorgesehene Lösung der Dry-Income-Problematik.

Es gebe hingegen andere Regelungen im Gesetzentwurf, die die Fraktion der AfD ablehne. Dazu gehöre die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien. Diese schränkten die Rechte anderer Investoren ein und führten zu einer steigenden Komplexität der Eigentümerstruktur.

Die Fraktion der AfD befürworte zur Förderung der Aktienkultur und der Vermögensbildung ein freies Aktiensparen mit Entgeltumwandlung und langer Haltefrist, wie es heute bei der betrieblichen Altersvorsorge praktiziert werde. Dies würde der Kleinanlage am deutschen Aktienmarkt und dem Finanzplatz Deutschland einen großen Schub geben.

Der Gesetzentwurf betreibe Mikromanagement mit Hilfe vieler Einzelmaßnahmen, statt einfache, übersichtliche und attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Er sei ein typisches Beispiel für das Sprichwort „Viele Köche verderben den Brei“.

Insgesamt enthielt sich die Fraktion der AfD zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstrich, der mit dem Gesetz erhobene Anspruch, Zukunftsinvestitionen zu fördern, werde nicht eingelöst. Die Stellschrauben würden teilweise sogar in die falsche Richtung gedreht. Die Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung begünstige nur einen Bruchteil der Beschäftigten in Deutschland. Der Großteil der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bleibe von der Förderung ausgeschlossen. Stattdessen wäre es zielführender, die immaterielle Beteiligung der Beschäftigten, also die gesetzliche Mitbestimmung - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - zu stärken. Stattdessen drohe die gesetzliche Mitbestimmung durch die Einführung einer Börsenmantelgesellschaft, insbesondere in der Rechtsform der nun zulässigen Europäischen Gesellschaft, eher noch ausgehöhlt zu werden. So habe auch der DGB diese Umwandlungsmöglichkeit in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft als wesentliche „Vermeidungskonstruktion“ und als einen „Brandbeschleuniger der Mitbestimmungsvermeidung“ kritisiert.

Völlig sinnlos sei für die Fraktion DIE LINKE. darüber hinaus die vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds, von denen hohe Risiken für die Finanzmarktstabilität ausgingen. Auch in Anbetracht der vielen negativen Erfahrungen mit der Branche wäre es vielmehr angezeigt, in der Europäischen Union auf eine Beseitigung der einschlägigen Steuerbefreiungen hinzuwirken.

Die Fraktion DIE LINKE. lehne den vorliegenden Gesetzentwurf ab, der auch durch die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge nicht entscheidend verbessert worden sei. Das Vorhaben nütze nur wenigen Gruppen und beanspruche dabei erhebliche öffentliche Mittel.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen brachten insgesamt 10 Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 20(7)460 bis 20(7)469 ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Zahlungskonten-Vergleichswebsite)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Keine Investition von Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung – zeitliche Entkopplung)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Streichung Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nummer 39 EStG von 2 000 Euro)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Regelung zum Lohnzufluss bei vinkulierten Anteilen)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU/CSU, DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Arbeitnehmer-Sparzulage)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (AGB-Bereichsausnahme)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Übergangsregelung Crowdfunding)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (redaktionelle Korrekturen)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Die **Fraktion der CDU/CSU** brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)425 ein:

Stichwort:

Start-up, AGB, Schwarmfinanzierung, Aktien, Mehrstimmrechtsaktien, Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Dry Income, Investmentfonds

Änderung:

1. „Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Artikel 1 *Änderung des Spruchverfahrensgesetzes*
- Artikel 2 *Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs*
- Artikel 3 *Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche*
- Artikel 4 *Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung*
- Artikel 5 *Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes*
- Artikel 6 *Änderung der Marktzugangsangabenverordnung*
- Artikel 7 *Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung*
- Artikel 8 *Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes*
- Artikel 9 *Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung*
- Artikel 10 *Änderung des Wertpapierprospektgesetzes*
- Artikel 11 *Änderung des Börsengesetzes*
- Artikel 12 *Änderung des Vermögensanlagengesetzes*
- Artikel 13 *Änderung des Aktiengesetzes*
- Artikel 14 *Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz*
- Artikel 15 *Änderung des Depotgesetzes*
- Artikel 16 *Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere*
- Artikel 17 *Änderung des Einkommensteuergesetzes*

- Artikel 18 *Änderung des Umsatzsteuergesetzes*
- Artikel 19 *Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes*
- Artikel 20 *Änderung des Kreditwesengesetzes*
- Artikel 21 *Änderung der Inhaberkontrollverordnung*
- Artikel 22 *Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes*
- Artikel 23 *Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*
- Artikel 24 *Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung*
- Artikel 25 *Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung*
- Artikel 26 *Änderung des Zahlungskontengesetzes*
- Artikel 27 *Änderung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes*
- Artikel 28 *Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes*
- Artikel 29 *Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs*
- Artikel 30 *Änderung des Geldwäschegesetzes*
- Artikel 31 *Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes*
- Artikel 32 *Änderung des Investmentsteuergesetzes*
- Artikel 33 *Inkrafttreten“*

2. Artikel 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

,Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I, S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 305 Abs. 2 und 3, § 307, § 308 und § 309 sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig tätigt und den Vertrag geschlossen hat mit

- 1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt,*
- 2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 4, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt; rechtmäßig im Sinne dieses Satzes sind solche Geschäfte, die ein Unternehmen im Rahmen seiner beaufsichtigten Tätigkeit in zulässiger Weise abschließen kann.*

Geschäfte nach Satz 1 sind

- 1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,*
- 2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes,*
- 3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes,*
- 4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes,*
- 5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und*

6. *Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes und*
7. *Geschäfte der in § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen und Einrichtungen.*
8. *Geschäfte über Verwahrstellendienstleistungen und -nebenleistungen gemäß § 68 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.*

Satz 1 gilt entsprechend für Geschäfte vergleichbarer ausländischer Unternehmen.

Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsabschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:

1. *er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt,*
2. *er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt, oder*
3. *seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.*

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:

1. *die Deutsche Bundesbank,*
2. *die Kreditanstalt für Wiederaufbau,*
3. *eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3a des Kreditwesengesetzes,*
4. *eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt,*
5. *die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation sowie Zentralbanken anderer Staaten.“*

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ [einsetzen nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Vertragsparteien können die Anwendbarkeit des § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der nach Inkrafttreten geltenden Fassung auf von ihnen nach Inkrafttreten fortgeführte Schuldverhältnisse vereinbaren.“ ‘

3. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 32c wird wie folgt geändert:

aa) *In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.*

bb) *In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.*

cc) *In Absatz 3 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.*

dd) *Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) Nach Absatz 1 oder 4 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen einer Risikowarnung

nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

b) § 32d wird wie folgt geändert:

aa) *In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.*

bb) *In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.*

cc) *Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen der abzugebenden Erklärung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

4. Artikel 11 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

§ 46 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beschluss über die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht der Initiatoren im Sinne des § 44 Absatz 6 ist dabei ausgeschlossen.“

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) *Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:*

,1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§8

Form und Mindestbeträge der Aktien

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf Bruchteile eines Euros, mindestens jedoch einen Euro Cent lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro Cent lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro Cent nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).“ ‘

b) Die bisherige Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

,9. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:

„§135a

Mehrstimmrechtsaktien

(1) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach § 134 Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausstattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Fristen für das Erlöschen der Mehrstimmrechte vorsehen. Bei börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften, deren Aktien in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen sind, erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie.

(2) Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 berechtigten Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.“ ‘

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 werden Nummern 2 bis 15.

6. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

i. Vor dem Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt in diesem Fall auch dann als zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligungen zu verfügen.“ ‘

ii. Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden zu Doppelbuchstaben bb und cc.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer in den dort genannten Fällen mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden; Absatz 4 Satz 4 bis 6 und § 40 Absatz 3 sind anzuwenden.“

(4b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses für die betreffende Lohnsteuer zu haften (§ 42d), ohne sich der Haftung durch eine Anzeige nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 42d Absatz 2 entziehen zu können. Eine Haftungsinanspruchnahme erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses kann auch von der Möglichkeit der Pauschbesteuerung nach Absatz 4a Gebrauch gemacht werden.“ ‘

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögenbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde.“

b) Absatz 6 Satz 4 bis 6 werden gestrichen. ‘

7. Artikel 29 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b und c angefügt:

,b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. das Pacht- oder sonstige schuldrechtliche Nutzungsrecht an einem in Nummer 3a genannten Grundstück, wenn es durch eine Dienstbarkeit oder eine vergleichbare dingliche Rechtsposition besichert ist und wenn zur Zeit des Erwerbs der Wert der Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, die aufgrund solcher schuldrechtlicher Nutzungsrechte errichtet werden oder bereits errichtet wurden, zusammen mit dem Wert der Grundstücke nach Nr. 3a und Erbbaurechten an Grundstücken nach Nr. 3a, die sich bereits im Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3a.“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu Buchstaben d bis f.

8. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

Änderung des Investmentsteuergesetzes

§ 26 Nummer 7a des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen,

erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 100 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.“ ‘

9. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 16 Nummer 11 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Artikel 16 Nummer 13 und 17 treten am 1. November 2025 in Kraft.““

Begründung

„Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 8 (Erweiterung und Änderung der Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 2 (Artikel 2 und 3)

Änderungen am Artikel 2 dienen der Erweiterung des Kreises der erfassten Marktteilnehmer um weitere zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen (inkl. Rückversicherungsunternehmen) und Pensionsfonds im Interesse der Konsistenz und Vermeidung einer systemwidrigen Lücke, der Klarstellung zur Vermeidung von Zweifeln über die Erfassung ausländischer Marktteilnehmer, die nicht unmittelbar den in § 310 Abs. 1a Satz 2 BGB-E unterliegen, der Klarstellung zur Erfassung von Zentralbanken anderer Staaten, der Verringerung von Komplexität und Vermeidung von erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der praktischen Anwendung, die durch das Regelungskonzept mit der Unterscheidung zwischen „großen“ und nicht „großen“ regulierten finanziellen Marktteilnehmern und einer daran anknüpfenden Verengung des sachlichen Anwendungsbereiches bei Geschäften entstehen und der Klarstellung zur Reichweite der Bereichsausnahme.

Die Änderung am Artikel 3 folgt dem Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer sinnwidrigen Aufspaltung von Vertragsverhältnissen, indem es den Vertragsparteien ermöglicht wird, die Geltung der Neuregelung ausdrücklich und einvernehmlich auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und von ihnen fortgeführte Vertragsbeziehungen zu erstrecken.

Zu Nummer 3 (Artikel 5)

Die Regelungen im Gesetzentwurf in Bezug auf die Haftungsregeln der §§ 32c, 32d Wertpapierhandelsgesetz (nach der ECSP-Verordnung) bleiben insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding weiterhin problematisch, da eine Haftung bereits bei fahrlässigem Verhalten eintritt. Schwarmfinanzierungen werden durch diese Regulierung möglicherweise gehemmt.

Eine vollständige Anpassung an die Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter ist daher angezeigt.

Auch aus Sicht des Anlegers ist eine solche Anpassung des Haftungsregimes vorteilhaft. Hier gilt eine Beweislastumkehr, das heißt Emittenten müssen nachweisen können, dass sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Dies dient dem Anlegerschutz, da der Anleger regelmäßig keinen Zugriff auf interne Dokumente des Emittenten hat, um im Fall eines Schadens eine leichte Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Zu Nummer 4 (Artikel 11)

Die derzeit vorgesehene Zustimmungspflicht zur Übernahme eines Zielunternehmens von 75 Prozent auf einer Hauptversammlung stellt im internationalen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil dar. Um als Standort für SPACs tatsächlich attraktiv zu werden, sollte diese Vorgabe an Standards internationaler Finanzplätze (in den USA üblicherweise 60 Prozent Zustimmungspflicht) angeglichen werden. Da SPAC-Sponsoren sich der Vorteile und Risiken ihres Investments bewusst sind und bei ausbleibender Unterstützung einer Zielübernahme ihre Anteile zurückgeben können, ist eine Absenkung der Zustimmungspflicht vertretbar.

Zu Nummer 5 (Artikel 13)

Zu Buchstabe a

Durch die Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien können Wachstumsunternehmen mit geringerem Grundkapital mehr Aktien ausgeben und die Handelbarkeit der Unternehmensanteile wird erleichtert. Die Ausgabe von Aktien zum Mindestnennwert von einem Euro, wie es nach deutschem Recht bislang vorgesehen ist, kann Kapitalerhöhungen durch Wachstumsunternehmen bedeutend erschweren, da deren Aktienkurse sich in der Anfangszeit häufig volatil um den Mindestnennwert bewegen.

Zu Buchstabe b

Eine vorauszusetzende einstimmige Mehrheit zur Einführung von Mehrstimmrechtsaktien in einem Unternehmen ist in der Realität wenig praktikabel und nicht verhältnismäßig, da sie in den meisten Fällen faktisch eine Einführung von Mehrstimmrechtsaktien unmöglich macht. Stattdessen sollte eine satzungsändernde Mehrheit ausreichen, die den Minderheitenschutz von Aktionären weiterhin gewährleistet. Zudem stellt die Einstimmigkeitspflicht einen internationalen Wettbewerbsnachteil dar. Die Schaffung einer „sunset clause“ (§ 135a Abs. 2 AktG-E), nachdem Mehrstimmrechte nach zehn Jahren erlöschen und ein weiteres Mal um zehn Jahre verlängert werden können, bietet keinen Mehrwert und stellt einen Nachteil gegenüber ausländischen Kapitalmärkten dar; dies hat besondere Tragweite dadurch, dass durch die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien gerade die Attraktivität für Börsengänge in Deutschland gestärkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich eigentlich erhöht werden sollen. Stattdessen sollte Entscheidung darüber den Aktionären eines Unternehmens obliegen.

Zu Nummer 6 (Artikel 17)**Zu Buchstabe a**

Die Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf 5.000 Euro, wie im Kabinettsentwurf vorgesehen, ist angesichts der aktuellen Inflationsraten und internationalen Standards – exemplifiziert durch das spanische Startup-Gesetz mit einem Freibetrag von 50.000 Euro für Aktienoptionen – noch nicht ausreichend, um eine nachhaltige Anreiz- und Incentivierungswirkung zu erzielen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass bei Zuteilung vinkulierter Anteile ein Zufluss von Arbeitslohn vorliegt. Andernfalls würde aufgrund der im Startup-Kontext fast ausschließlichen Gewährung vinkulierter Anteile der Zweck des § 19a Einkommensteuergesetz, die Förderung von Startups durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung (Referentenentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz, Seite 110), verfehlt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Implementierung einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist zwingend erforderlich, um die nationalen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen deutlich aufzuwerten und somit eine konkurrenzfähige Stellung insbesondere im internationalen Vergleich sicherzustellen. Des Weiteren würde ohne eine derartige konstruktive Weiterentwicklung der bereits im Jahr 2021 durch das Fondsstandortgesetz etablierten Regelungen das Potential des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ungenutzt bleiben und somit essenzielle Chancen zur effektiven Anwendbarkeit verfehlen.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, wie im Eckpunktepapier zum Zukunftsfinanzierungsgesetz gefordert, zielt darauf ab, eine essenzielle Vereinfachung im Abgeltungssteuerverfahren herbeizuführen. Diese Maßnahme soll nicht nur für eine strukturelle Verschlinkung und Effizienzsteigerung des Verfahrens sorgen, sondern auch zu einer Reduzierung des administrativen und bürokratischen Aufwands für die beteiligten Akteure beitragen.

Zu Nummer 7 (Artikel 29)**Zu Buchstabe a**

Die bestehende Fassung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes bedarf einer Überarbeitung, um eine klare und kohärente Regulierung der Anlagegrenzen für Kapitalverwaltungsgesellschaften in EE-Anlagen zu gewährleisten, indem unterschiedliche Bestimmungen für Eigentums- und Erbbaurechtsfälle (gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a bzw. Nr. 5 Kapitalanlagegesetzbuch) harmonisiert werden und sicherstellen, dass die investierbaren Mittel, ungeachtet der Form des Grundstücksrechts, einheitlich und im Einklang mit den gesetzgeberischen Absichten limitiert sind.

Zu Buchstabe b

Angesichts der vorgebrachten Praxisrelevanz zeigt sich eine unerlässliche Notwendigkeit zur Modifikation des aktuellen Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere im Hinblick auf die Erlaubnis für Immobilienfonds, sog. Freiflächenanlagen zu erwerben und zu betreiben. Die herrschende Realität, in welcher Grundstücke, insbesondere jene im Eigentum von Landwirten, vielfach nicht zum Kauf angeboten werden und somit Mitglieder unserer Vereinigung diese nicht erwerben können, resultiert in einer gängigen Praxis von Nutzungsverträgen über die betreffenden Grundstücke, auf denen EE-Anlagen platziert und betrieben werden. Daher erscheint es imperativ, das Gesetz um den „Pachtfall“ zu ergänzen, um eine reale Marktkonformität zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die regulative Maßnahme nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Marktteilnehmer vorbeigeht.

Zu Nummer 8 (Artikel 32)

Durch das Aufheben der Begrenzung der Einnahmen aus PV-Anlagen laut § 26 Nr. 7a Satz 2 Investmentsteuergesetz wird nicht nur das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen erhöht und die volle Ausschöpfung des Potentials aller Gebäude für EE-Anlagen erreicht, sondern auch eine Strafbesteuerung von Immobilienfondsanlegern und der aufwändige Compliance-Prozess zur Überwachung solcher Grenzen vermieden, während parallel über 50 Millionen Quadratmeter Nutzfläche deutscher Fondsimmobilien für PV-Anlagen genutzt und somit ein entscheidender Beitrag zur Energiewende und Klimaschutz geleistet werden kann. Diese Änderung wäre ein bedeutsamer Schritt in Richtung einer konsequenten und effizienten Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen im Immobiliensektor.

Zu Nummer 9 (Artikel 33)

Das Inkrafttreten von Artikel 16 Nummer 11 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zum 1. November 2025 ist nicht nachvollziehbar. Der Argumentation in Bezug auf Artikel 16 Nummer 11 im Gesetzentwurf, der BaFin für die Aufsetzung einer technischen Infrastruktur einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewähren, erschließt sich nicht. Da es sich lediglich um die notwendige Implementierung eines Portals für Veröffentlichungen handelt, sollte hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten genügen. Ziel muss sein, dass das Gesetz zügig vollumfänglich in Kraft tritt.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)426 ein:

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/8292, 20/8675 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die zentralen Herausforderungen unserer Zeit werden enorme Finanzierungsvolumina in historischem Ausmaß erfordern. Die digitale und ökologische Transformation unserer Wirtschaft, eine tragfähige Finanzierung der Altersvorsorge und der Erhalt unserer auf Innovationen basierender wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit setzen Investitionen in einer Größenordnung voraus, die nicht allein fiskalisch gestemmt werden kann. Auch die hierzulande vorherrschende Finanzierung durch Bankkredite wird an ihre Grenzen stoßen. Wir müssen die Finanzierungswege daher diversifizieren, auf eine möglichst breite Basis stellen und das gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Finanzierungspotenzial besser ausschöpfen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird den Herausforderungen nur im Ansatz gerecht. Es sind zwar einzelne sinnvolle Vorschläge erkennbar. Der Entstehungsprozess dieses Gesetzes gestaltete sich vom Eckpunktepapier aus dem Juni 2022 über den ersten Referentenentwurf im Frühjahr 2023 bis zum Beginn des parlamentarischen Verfahrens im Herbst 2023 allerdings extrem langwierig. Parallel dazu ließ die inhaltliche Ambition des Vorhabens mit jedem Schritt weiter nach; der Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wurde mithin immer schlechter.

Es ist daher dringend notwendig, dass die Bundesregierung zeitnah einen weiteren Gesetzesentwurf erarbeitet, um Unzulänglichkeiten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zu korrigieren und um das sich abzeichnende Finanzierungsproblem durch gezielte finanzmarktpolitische Impulse anzugehen. Dabei müssen wir den Zugang zum Kapitalmarkt verbessern und ihn mit dem Kreditmarkt verknüpfen. Wir müssen aber auch insbesondere die Anlegerseite stärker berücksichtigen und Vermögensbildung unterstützen. Nur so wird es uns gelingen, die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten, Investitionskapital freizusetzen und die Bürgerinnen und Bürger an dem Wohlstand unseres Landes partizipieren zu lassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit einem weiteren Gesetzesentwurf die Lücke zwischen der Ambition des Eckpunktepapiers für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz aus dem Juni 2022 und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu schließen, dabei insbesondere
 - a. eine steuerliche Begünstigung für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Aktienfondsanteilen u.a.,
 - b. die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, sowie
 - c. die Ausweitung und die Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulagezu regeln und so die private Vermögensbildung zu unterstützen und die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten;
2. den vorliegenden Gesetzesentwurf so zu verbessern, dass
 - a. die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle zu einer grundsätzlichen AGB-Reform weiterentwickelt wird, die sodann auch Geschäfte zwischen Großkonzernen weiterer Branchen von der AGB-Kontrolle ausnimmt und dafür Sorge trägt, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Konzernen wieder vermehrt vor ordentlichen deutschen Gerichten statt vor internationalen Schiedsgerichten ausgetragen werden,
 - b. die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle mindestens und kurzfristig um zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, erweitert wird,
 - c. die Geltung der neuen Ausnahme von der AGB-Inhaltskontrolle zur Herstellung von Rechtssicherheit einvernehmlich auch auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und fortgeführte Vertragsbeziehungen erstreckt werden kann,

- d. *die Haftungsregeln insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding an die Haftungsregelungen für Wertpapierinformationsblätter nach Wertpapierprospektgesetz und für Vermögensanlageinformationsblätter nach Vermögensanlagegesetz anzupassen, um eine Haftung bei Fahrlässigkeit zu vermeiden und im Gegenzug durch eine Beweislastumkehr den Anlegerschutz zu stärken,*
 - e. *die Hürden hinsichtlich der Zustimmung der Anteilseigner einer Börsenmantelaktiengesellschaft zur Übernahme eines Zielunternehmens gesenkt werden,*
 - f. *mit dem Ziel einer besseren Handelbarkeit von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung der Mindestnennwert, zu dem Aktien ausgegeben werden dürfen, abgesenkt wird,*
 - g. *Mehrstimmrechtsaktien mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eingeführt werden können und nicht mehr nach spätestens zwanzig Jahren automatisch erlöschen,*
 - h. *Kryptoaktien auch als Inhaberaktien herausgegeben werden können,*
 - i. *in § 185 Aktiengesetz klargestellt wird, dass die dort vorgesehenen Schriftformerfordernisse bei elektronischen Aktien entfallen,*
 - j. *in Anbetracht der hohen Inflationsraten und internationaler Standards der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen statt auf 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht wird, um so eine nachhaltige Anreizwirkung zu erzielen,*
 - k. *klargestellt wird, dass die Verbesserungen bei der Vermeidung einer Dry-Income-Be-steuerung auch im Falle vinkulierter Anteile gelten und*
 - l. *die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent auch bei virtuellen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wiederaufgenommen wird.*
3. *zu prüfen, inwieweit die Übertragung von Gesellschaftsanteilen über das notarielle Online-Verfahren hinaus weiter digitalisiert werden kann;*
 4. *vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der langfristig nicht mehr tragfähigen Finanzierbarkeit der auf dem Umlageverfahren basierenden Altersvorsorge Konzepte für eine umfassendere Kapitaldeckung der Altersvorsorge zu prüfen und – bei einem grundsätzlich politisch unabhängigen Fondsmanagement – auch die Möglichkeit zu schaffen, mit dem dadurch langfristig vorhandenen Kapital einen Anteil des im Start-up-Ökosystem benötigten Wagniskapital bereitzustellen, um so gezielt kleine und innovative Unternehmen in Deutschland zu unterstützen und damit den nächsten Schritt nach dem zehn Milliarden Euro schweren Zukunftsfonds der unionsgeführten Bundesregierung zu gehen;*
 5. *den Verbriefungsmarkt auch durch Maßnahmen auf nationaler Ebene zu aktivieren, um den Handlungsspielraum zur Kreditvergabe durch Banken auszuweiten, die Diversifizierung von Risiken im Finanzsystem zu unterstützen und so die Brücke zwischen Banken zum Kapitalmarkt zu stärken;*
 6. *in Anbetracht der bedeutenden Funktion, die der Finanzsektor über die Daseinsvorsorge vor Ort und die Finanzierung von Gesellschaft und Wirtschaft einnimmt, sich verstärkt insbesondere für die mittelständischen deutschen Finanzunternehmen einzusetzen und sie vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen; dazu gehört auch, endlich eine gesetzliche Regelung für einen rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus vorzulegen;*
 7. *sich industriepolitisch insbesondere auf EU-Ebene stärker für den Finanzstandort Deutschland als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu engagieren und sicherzustellen, dass die neue EU-Geldwäschebehörde ihren Sitz in Frankfurt am Main haben wird.“*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU
Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.
Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)****Zu Nummer 1 (§ 310 Absatz 1a –neu–)***Zu Satz 1 Nummern 1 und 2*

Der Vorschlag greift einen Teil der Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 29. September 2023 (BR-Drs. 362/23 -Beschluss) auf und stellt in § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB–neu– klar, dass es ausreicht, dass der Finanzdienstleister zur Ausübung der Geschäfte berechtigt ist, diese aber nicht aktiv ausüben muss. Unternehmer mit Sitz im Inland können nur rechtmäßig gewerbsmäßig tätig sein, wenn sie im Fall des § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 BGB–neu– über eine Erlaubnis für das Geschäft verfügen, das Gegenstand des Vertrags ist oder im Fall des § 310a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 über eine Erlaubnis verfügen für eines der in § 310 Absatz 1a Satz 2 BGB–neu– aufgeführten Geschäfte. Können solche Geschäfte von einem Unternehmer aufgrund einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht rechtmäßig getätigt werden, fällt dies nicht unter § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BGB–neu–, da eine rechtmäßige Nebentätigkeit ohne Erlaubnis nicht als gewerbsmäßig im Sinne des § 310a Absatz 1 Satz 1 BGB–neu– anzusehen ist. Für die Begründung kann im Übrigen auf die entsprechende Begründung in der BR-Drucksache 362/23 (Beschluss) zu Ziffer 1 verwiesen werden.

Zu Satz 4 Nummer 5

Die Einfügung in Satz 4 Nummer 5 erstreckt die Bereichsausnahme auch auf Verträge mit anderen Zentralbanken im Europäischen Wirtschaftsraum und Großbritannien. Geschäfte mit den Zentralbanken sind von großer praktischer Bedeutung. Es gibt keinen sachlichen Grund oder ein Bedürfnis, hier zwischen der EZB und der Bundesbank einerseits und den genannten ausländischen Zentralbanken zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung würde auch die Einbindung in Marktinfrastrukturen erschweren.

Zu Nummer 2 (§ 492a Absatz 1a–neu– des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der neuen Nummer 2 von Artikel 2 dient gemeinsam mit den neuen Artikeln 32 und 33 der Umsetzung der Vorgabe der Koalitionsvereinbarung zur zeitlichen Entkopplung von Restschuldversicherung und Verbraucherkreditvertrag um mindestens eine Woche.

Durch die Einfügung von § 492 Absatz 1a BGB–neu– soll verhindert werden, dass ein Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags vom Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig gemacht werden kann. Ein solches Kopplungsgeschäft ist unzulässig. Hierdurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher vor für sie nachteiligen Versicherungen geschützt werden. Die Änderung ist in § 492a BGB zu integrieren, der bereits bisher Regelungen für Kopplungsgeschäfte für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge enthält. Daher können auch die bisherigen Rechtsfolgen des Absatzes 2 übernommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 8 (§ 41 Absatz 1 Satz 1)**

Die Anpassung stellt eine Folgeänderung der Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien dar. Es besteht dadurch ein Bedürfnis, neben der Gesamtzahl der Stimmrechte die auf diese Zahl entfallende Anzahl von Mehrstimmrechten transparent zu machen. Mit dieser Anpassung soll bei börsennotierten Unternehmen angemessene Transparenz über Mehrstimmrechte gewährleistet werden. Soweit das Entstehen oder das Erlöschen von Mehrstimmrechten zu veröffentlichen ist, gelten im Übrigen die bestehenden Verfahrensregelungen, so dass die Veröffentlichungsfrist mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Inlandsemittenten zu laufen beginnt. Das heißt: Veröffentlicht ein Emittent eine Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte aufgrund einer Änderung der Anzahl der Mehrstimmrechte mangels Kenntnis zunächst nicht, liegt kein Verstoß gegen § 41 WpHG vor und der Emittent handelt nicht ordnungswidrig (i. S. d. § 120 WpHG). Gleiches gilt auch für auf fehlender Kenntnis basierender Folgefehler (etwa eine objektiv falsche Angabe der Anzahl der Mehrstimmrechte bei Veröffentlichung einer Änderung der Anzahl der Stimmrechte aus einem anderen Grund).

Zu Nummer 12 (§ 143 –neu–)

Die Übergangsvorschrift zu den §§ 32c bis 32e WpHG legt fest, dass für Verträge über die Gewährung des Kredits oder den Erwerb des Wertpapiers oder des für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instruments oder über die individuelle Kreditportfolioverwaltung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geschlossen werden, die neuen §§ 32 c bis 32 e WpHG gelten, auch wenn das Anlagebasisinformationsblatt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstellt wurde. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane nach altem Recht kommt in diesem Fall nicht mehr in Betracht. Soweit zum Zeitpunkt des Eintritts der Gesetzesänderung bereits eine Haftung der Leitungs- und Aufsichtsorgane nach altem Recht bestand, entfällt diese nicht rückwirkend.

Zu Artikel 13 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 12 Absatz 1 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionell-sprachliche Klarstellung. Auf Grundlage der vorgeschlagenen Formulierung ist es vereinzelt zu Missverständnissen gekommen, ob Mehrstimmrechtsaktien anders als früher eine Unterart der Vorzugsaktie bilden sollen. Dies ist nicht beabsichtigt und entspricht auch nicht der Einordnung auf europäischer Ebene (Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen, vom 7. Dezember 2022 (COM(2022) 761 final)).

Zu Nummer 4 (§ 67 Absatz 1)

§ 67 AktG wird durch die anstehende Änderung des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 17. August 2021 (BGBl I, S. 3436) um weitere Sätze ergänzt. Durch den hier einzufügenden neuen Satz wird die Gesellschaft zur Einrichtung eines Meldesystems zur Übermittlung von Angaben der Aktionäre an die jeweils registerführende Stelle für die elektronischen Aktien verpflichtet. Diese Verpflichtung soll auch für die nach dem MoPeG bestimmten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften gelten, die als Aktionär eingetragen sind. Daher sollte aus Gründen der Rechtsklarheit auch auf den neuen Satz 2 Bezug genommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 135a Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 13 (§ 255)***Zu Buchstabe b (Absatz 2)***

Im Reg-E wurde die Anfechtung mit der Begründung, dass der Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist, für sämtliche Kapitalerhöhungen außer derjenigen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG in das Spruchverfahren überführt. Eine Anfechtung aus diesen Gründen kommt allerdings bei der vereinfachten Kapitalerhöhung nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ohnehin nicht

in Betracht. Andernfalls wäre eine rechtssichere Handhabung des vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nicht möglich, wenn dieser stets mit dem Argument angegriffen werden könnte, dass der innere Wert erheblich höher als der Börsenkurs sei. Außerdem haben die Aktionäre in diesem Fall ohne größere Schwierigkeiten die Möglichkeit, eine drohende Verwässerung durch Zukauf an der Börse zu kompensieren.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Sätze 1 und 2 werden klarstellend zusammengefasst und auf den geänderten Absatz 2 angepasst. Ist das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen, hat ein Aktionär auch keinen Ausgleichsanspruch nach dieser Vorschrift. Die Bewertung einer Kapitalerhöhung steht weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Daher und ergänzend auch zur Begründung des RegE (S. 137) zu § 255 Absatz 5, für die Frage, wann eine unwesentliche Unterschreitung des Börsenkurses vorliegt, wird klargestellt, dass der Wert der Einlage auch die Vereinbarung eines angemessenen Abschlags enthalten kann, der unter Umständen auch über die zu § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entwickelten Grundsätze hinausgehen kann. Zu nennen sind hier beispielsweise Unternehmenserwerbe, Sanierungsfälle und Umtauschangebote (§ 31 Absatz 2 WpÜG). Es wird daher außerdem klargestellt, dass bei teilweisem Bezugsrechtsausschluss ein Ausgleichsanspruch nur insoweit besteht, wie er für den betreffenden Aktionär reicht. Der Anspruch auf Freistellung gegen den neu eintretenden Aktionär (§ 255 Absatz 4 Satz 3 AktG-E) ist bei Verbänden und in der Literatur auf Kritik gestoßen. Institutionelle Investoren (Versicherungen, Rentenfonds) könnten eine mögliche Nachzahlung nicht sicher in ihre Kalkulation des Eintritts einpreisen und würden daher von Transaktionen mittels Kapitalerhöhung absehen. Auch gebe es Fallgestaltungen, wo die Ausgabe der Aktien bewusst gegen einen Abschlag erfolge, etwa in Sanierungsfällen oder wenn durch einen Unternehmenszusammenschluss sich ergebene Synergieeffekte noch nicht in die Bewertung zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung einfließen können. Auch Investoren von Start-ups, deren Bewertung häufig schwierig und das Risiko eines Verlusts ohnehin schon höher ist als bei Investitionen in etablierte Unternehmen, könnten durch die Regelung abgeschreckt werden, wenn die Gefahr besteht, Schuldner eines Freistellungsanspruchs zu werden. Auch bestünde die Gefahr, dass auf diesem Wege geschaffene Mitarbeiteraktien aufgrund des Freistellungsrisikos nicht verwendet würden. Insbesondere Start-ups sollen durch das ZuFinG gefördert werden. Da auch im parallel zu betrachtenden Umwandlungsrecht die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter Schuldnerin etwaiger Ausgleichszahlungen ist, (§ 15 Absatz 1 UmwG), ist durch die Änderungen keine unangemessene Benachteiligung der Altaktionäre oder der Gesellschaft und ihrer Gläubiger anzunehmen. Es wird vielmehr ein Gleichlauf der Ausgleichsansprüche im Spruchverfahren hergestellt, die sich gegen die Gesellschaft und nicht gegen eintretende Investoren richten, sodass es angemessen ist, § 255 Absatz 4 Satz 3 AktG-E ersatzlos zu streichen. Die mögliche Hinzuziehung des Neuinvestors im Spruchverfahren (Artikel 1 Nummer 4 h) wird hingegen beibehalten, da diese im Einzelfall auch ohne den Freistellungsanspruch sinnvoll sein kann. Da die Rückstellungsbildung ohnehin der Regelfall sein wird, kann auf § 255 Absatz 4 Satz 4 AktG-E verzichtet werden.

Zu Nummer 14 (§ 255a und § 255b)

Zu § 255a Absatz 3

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung, um den erforderlichen Ausgleich zu erzielen.

Zu § 255a Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 255 Absatz 4 AktG-E.

Zu § 255b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 AktG

Es handelt sich um Anpassungen auf Grund eines Redaktionsversehens im Regierungsentwurf.

Zu § 255b Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 255 Absatz 2 und 4 AktG-E.

Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Nummer 39 Satzteil vor Satz 2)**

Die bisher vorgesehene generelle Anhebung des Freibetrages für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der im Gesetz genannten Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers von 1 440 Euro auf 5 000 Euro erscheint auch im Hinblick auf die haushalterischen Auswirkungen nicht geboten.

Diesbezüglich wird der bisherige Freibetrag von 1 440 Euro daher auf nunmehr 2 000 Euro angehoben. Wegen der geringeren Anhebung sind bezüglich der Entgeltumwandlungen keine Einschränkungen mehr erforderlich.

Zu den Nummern 2 –alt–, 4 –alt– und 6 –alt– (§ 17 Absatz 2a Satz 6 - neu -, § 20 Absatz 4b - neu - und § 43a Absatz 2 EStG)

Auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene faktische dreijährige Haltefrist der Vermögensbeteiligung kann auf Grund der geringeren Anhebung des Freibetrages in § 3 Nummer 39 EStG verzichtet werden. Daher können in Artikel 17 die Nummern 2, 4 und 6 gestrichen werden.

Gegenüber dem Regierungsentwurf sinken die Steuermindereinnahmen durch die Änderungen in den Nummern 1, 2 –alt–, 4 –alt– und 6 –alt– von Artikel 17 in der vollen Jahreswirkung von um 225 Millionen Euro.

Zu Nummer 2***Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 19a Absatz 1 Satz 3 –neu–)***

§ 19a Absatz 1 Satz 3 –neu– EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs wird überschrieben. Damit wird im Anwendungsbereich des § 19a EStG keine sog. Konzernklausel eingeführt.

§ 19a Absatz 1 Satz 3 –neu– EStG in der geänderten Fassung greift ein Petitum des Bundesrats auf (vgl. Nummer 12 in der Bundesrats-Drs. [Beschluss] 362/23 vom 29. September 2023).

Bei Start-ups werden nahezu ausschließlich vinkulierte Anteile als Mitarbeiterkapitalbeteiligung gewährt. Vinkulierte Anteile sind Vermögensbeteiligungen an einer Gesellschaft, bei denen die Übertragung durch entsprechende Bestimmungen beschränkt ist. So kann z.B. die Verwertung der Vermögensbeteiligungen erst nach Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

Bei vinkulierten Anteilen liegt nach ständiger Rechtsprechung und auch nach Auffassung der Verwaltung erst zum Zeitpunkt der Zustimmung der Gesellschaft in Bezug auf die Übertragung ein steuerlicher Lohnzufluss vor. Da die Zustimmung der Gesellschaft und die Übertragung der Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitnehmer regelmäßig im zeitlichen Zusammenhang erfolgen, würde der Zweck des § 19a EStG, nämlich Arbeitnehmer von Start-ups mit einer aufgeschobenen Besteuerung zu fördern, verfehlt. Mit einer Ergänzung von § 19a EStG wird dieses Regelungsziel auch bei der Übertragung vinkulierter Anteile erreicht. Die Regelung zu den vinkulierten Anteilen gilt erstmals für ab dem 1. Januar 2024 übertragene Vermögensbeteiligungen; siehe Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzentwurfs (in der Fassung der Beschlussempfehlung) und § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung.

§ 19 Absatz 1 Satz 3 –neu– EStG greift im Übrigen nur, wenn der Arbeitnehmer der aufgeschobenen Besteuerung zustimmt (siehe § 19a Absatz 2 Satz 1 EStG).

Zu Buchstabe b (§ 19a Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz –gestrichen–)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der sog. Konzernklausel in § 19a Absatz 1 EStG.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach geltender Rechtslage spätestens zwölf Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung. Nach dem Regierungsentwurf sollte die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen spätestens nach 20 Jahren erfolgen. Es hat sich im Hinblick auf den Fördergedanken des § 19a EStG gezeigt, dass eine Nachversteuerungsfrist von 15 Jahre ausreichend ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu § 4 Nummer 8 Buchstaben a und g**

Aufgrund der potentiellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltslage wird derzeit auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten sowie Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber verzichtet. Dies führt zu einem Entfall von Steuermindereinnahmen in Höhe von 100 Millionen Euro.

Zu Artikel 22 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 2 (§ 4d Absatz 1 Satz 3 - neu -)**

Der Vorschlag stellt lediglich redaktionell-sprachlich sicher, dass die Meldungen bei der Hinweisgeberstelle sowohl anonym als auch gleichzeitig oder alternativ in englischer Sprache abgegeben werden können. Die bisherige Formulierung barg diesbezüglich die Gefahr von Auslegungsunklarheiten dahingehend, ob nicht nur anonyme Meldungen auf Englisch möglich gewesen wären.

Zu Artikel 26 (Änderung des Zahlungskontengesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 6 (§§16, 17, 18, 19)**

Nach dem Vorschlag soll künftig die BaFin die einzige Vergleichswebsite für Zahlungskontenentgelte nach dem Zahlungskontengesetz betreiben. Die Möglichkeit für Private, sich für den Betrieb einer Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz zertifizieren zu lassen, wird künftig entfallen.

Entsprechend wird die BaFin auch nicht – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – die ihr von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Daten zu Zahlungskonten privaten Vergleichswebsitebetreibern gesondert zur Verfügung stellen. Die Anforderungen des § 12a Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz), nach denen Behörden des Bundes Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung bereitstellen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 53 Absatz 1 Nummer 6 - neu -)

Der Vorschlag stellt lediglich redaktionell-sprachlich klar, dass auch die Vorgaben einer Rechtsverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Zahlungskontenvergleichswebsite aufgrund einer Delegation der Verordnungsmächtigung nach § 19 Absatz 1 und 3 ZKG-E bußgeldbewehrt sein sollen. Ohne diese Änderung könnten die Vorgaben einer derartigen Rechtsverordnung, zu deren Erlass die BaFin künftig durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 5 ZKG-E ermächtigt werden kann, auf Grundlage der derzeit im ZuFinG vorgesehenen Änderungen am ZKG nicht in der Bußgeldbewehrung nach § 53 Nummer 6 ZKG-E berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung war jedoch von Anfang an beabsichtigt und ist zentral, da viele wichtige Regelungen zum Betrieb einer Vergleichswebsite und zu Vergleichskriterien erst durch die Rechtsverordnung der BaFin getroffen werden.

Zu Artikel 29 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu den Nummern 1–alt–, 7– alt–, 8–alt–, 7, 10 –alt– (§§ 1, 231, 260b, 261, 284)**

Die Änderungen streichen die vorgeschlagenen Regelungen zur Investition von Immobilienfonds in Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Erneuerbare-Energien-Anlagen befinden oder auf denen solche Anlagen alsbald errichtet werden sollen (Freiflächenanlagen), zur Klarstellung der Zulässigkeit von Erwerb und Betrieb von mit Immobilien verbundenen Erneuerbare-Energien-Anlagen (Aufdachanlagen) und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, sowie von Direktinvestitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Infrastrukturfonds.

Zu den Nummern 6 und 8 (§ 224 Absätze 1 und 2 und § 269 Absatz 2)

Die Vorschläge sind eine Folgeänderung zur Einführung von Kryptowerten als zulässige Vermögensgegenstände für Sonstige Investmentvermögen und geschlossene Publikums-AIF und stellen klar, dass auch für Kryptowerte

in den Anlagebedingungen bzw. im Verkaufsprospekt Angaben wie für andere erwerbzbare Vermögensgegenstände auch über Umfang der Erwerbbarkeit und wesentliche Merkmale zu machen sind. Sie greifen den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Ziffer 19 auf und stellen entsprechende Transparenz für die Anleger her.

Zu Artikel 32 –neu– (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes) und Artikel 33 –neu– (Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz)

Zu §§ 7a, 7d und der Anlage zu § 8 Absatz 4 Satz 1 (Muster für die Widerrufsbelehrung) des Versicherungsvertragsgesetzes und Artikel 9 –neu– des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz

Es werden der neue Artikel 32 zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der neue Artikel 33 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz eingefügt.

Mit der Änderung des VVG in Artikel 32–neu– soll die zeitliche Entkopplung von Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung um mindestens eine Woche umgesetzt werden.

Der bisherige § 7a Absatz 5 VVG wird durch den neuen § 7a Absatz 5 VVG ersetzt (Artikel 32 Nummer 1–neu–). Danach darf der Versicherer einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig (§ 7a Absatz 5 Satz 1 und 2 VVG–neu–). Die Regelung knüpft an eine Pflicht des Versicherers an. Dieser darf den Restschuldversicherungsvertrag nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Der Versicherer hat danach insbesondere durch entsprechende Gestaltung des Vertriebs zu gewährleisten, dass erst seine Annahme der Vertragserklärung eines Versicherungsnehmers den Vertragsschluss herbeiführt.

Die bisherige, aus Gründen des Verbraucherschutzes hinsichtlich Restschuldversicherungen im Verbrauchercreditbereich eingeführte Regelung des § 7a Absatz 5 VVG ist daneben nicht fortzuführen. Der bisherige § 7a Absatz 5 VVG war in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb eingeführt und wie folgt begründet worden: „[...] für die in [§ 7a] Absatz 4 bezeichneten Versicherungsprodukte, die der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen von Verbrauchern aus Darlehensverträgen dienen, (Restschuldversicherung, Restkreditversicherung) werden zusätzliche Informationspflichten vorgesehen“ (siehe BT-Drs. 18/13009, S. 52f.). Ist der Vertragsabschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung bereits um mindestens eine Woche entkoppelt, bedarf es eine weitere Woche nach Abschluss des Restschuldversicherungsvertrages keiner erneuten Belehrung über das Widerrufsrecht unter erneuter Erteilung weiterer Informationen.

§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4 VVG –neu– führt den bisherigen § 7d Satz 1 und 2 VVG fort und erstreckt die Rechte und Pflichten von Versicherer und Versicherungsnehmer bei einer Restschuldversicherung auf den Gruppenversicherungskonstellationen bei einer Restschuldversicherung.

Der bisherige § 7d Satz 3 bis 5 VVG bezieht sich auf den bisherigen § 7a Absatz 5 VVG und ist daher nicht fortzuführen. Der bisherige § 7d VVG ist daher insgesamt aufzuheben (Artikel 32 Nummer 2–neu–).

Aufgrund der Ersetzung der bisherigen Regelung, die eine erneute Widerrufsbelehrung nach einer Woche vorsah, ist auch die Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage zum VVG entsprechend anzupassen (Artikel 32 Nummer 3–neu–).

Der neue Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (Artikel 33 –neu–) sieht eine Übergangsbestimmung für Restschuldversicherungen vor. Danach ist § 7a Absatz 5 VVG–neu– in der ab seinem Inkrafttreten geltenden Fassung nur auf Restschuldversicherungen anzuwenden, die sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag beziehen, der nach dem Inkrafttreten von § 7a Absatz 5 VVG–neu– abgeschlossen wurde.

Zu Artikel 34 - neu - (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1)**

Mit der Neufassung von § 13 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wird die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u.a. das Bausparen) auf 40 000 Euro bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 17 –neu –)

§ 17 Absatz 17 - neu - des 5. VermBG regelt die erstmalige Anwendung der erhöhten Einkommensgrenzen ab 2024.

Die Steuermindereinnahmen aufgrund des neuen Artikels 34 werden mit 270 Millionen Euro in der vollen Jahreswirkung beziffert.

Zu Artikel 35 (Inkrafttreten)*Zu Absatz 2*

Die Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Zur erstmaligen Anwendung siehe § 17 Absatz 17 –neu– des 5. VermBG.

Zu Absatz 3 –neu–

Durch entsprechende Änderung des bisherigen Artikels zum Inkrafttreten wird vorgesehen, dass die Regelungen zur Umsetzung der zeitlichen Entkopplung von Restschuldversicherung und Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in BGB und VVG aufgrund des für Kredit- und Versicherungswirtschaft damit verbundenen Anpassungsbedarfs erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Berlin, den 15. November 2023

Lennard Oehl
Berichterstatter

Stefan Müller (Erlangen)
Berichterstatter